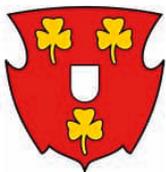


Umweltbericht zum Bebauungsplan Kleve Nr. 8-353-0 Rettungswache im Ortsteil Donsbrüggen



Auftraggeber



Stadt Kleve
Minoritenplatz 1
47533 Kleve



Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt

Kuhstr. 17
47533 Kleve
Tel: 02821-21947

bearbeitet von:
Dipl. Ing. agr.
M. Baumann-Matthäus

Dezember 2022

Inhalt

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Einleitung..... | 1 |
| 1.1 | Rechtliche Vorgaben..... | 1 |
| 1.2 | Ziel und Inhalt des Bebauungsplanes..... | 2 |
| 1.3 | Altlasten, Altablagerungen und Kampfmittelrückstände | 6 |
| 1.4 | Denkmalschutz..... | 6 |
| 1.5 | Bedarf an Grund und Boden | 6 |
| 2. | Einschlägige Umweltziele aus Fachgesetzen und Fachplänen | 7 |
| 2.1 | LEP, Regionalplan | 9 |
| 2.2 | Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz..... | 9 |
| 2.3 | Flächennutzungsplan / Bebauungspläne | 12 |
| 2.4 | Vorgegebene Konzepte der Stadt Kleve..... | 12 |
| 2.5 | Landschaftsplan | 13 |
| 2.6 | Übergeordnete Schutzgebiete, Schutzausweisungen | 13 |
| 2.7 | Besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG..... | 13 |
| 2.7.1 | Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) | 14 |
| 2.7.2 | Erforderliche Maßnahmen für den Artenschutz..... | 15 |
| 3. | Belange des Umweltschutzes im Plangebiet | 15 |
| 3.1 | Immissionsschutz | 15 |
| 3.1.1 | Stoffliche Emissionen..... | 15 |
| 3.1.2 | Geruchsemissionen | 16 |
| 3.1.3 | Lärmemissionen | 16 |
| 3.2 | Hochwasserschutz..... | 18 |
| 3.3 | Starkregenereignisse..... | 18 |
| 3.4 | Altlasten, Kampfmittelrückstände | 19 |
| 3.5 | Boden- und Denkmalschutz | 19 |
| 4. | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen..... | 20 |
| 4.1 | Schutzgut Mensch | 20 |
| 4.2 | Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt | 21 |
| 4.3 | Schutzgut Fläche und Boden: | 23 |
| 4.4 | Schutzgut Wasser: | 25 |
| 4.5 | Schutzgüter Klima und Luft:..... | 26 |
| 4.6 | Wirkungsgefüge | 27 |
| 4.7 | Schutzgut Landschaftsbild | 28 |
| 4.8 | Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:..... | 28 |



| | | |
|-----|--|----|
| 5. | Nutzung natürlicher Ressourcen | 29 |
| 6. | Art und Menge an Emissionen | 29 |
| 7. | Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung ... 31 | |
| 8. | Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt ... 32 | |
| 9. | Kumulierung von Auswirkungen | 34 |
| 10. | Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels | 34 |
| 11. | Eingesetzte Stoffe und Techniken | 36 |
| 12. | Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich | 36 |
| 13. | Anderweitige Planungsmöglichkeiten | 36 |
| 14. | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung | 37 |
| 15. | Erhebliche nachteilige Auswirkungen | 37 |
| 16. | Zusätzliche Angaben | 37 |
| | 16.1 Verwendete technische Verfahren | 37 |
| | 16.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen | 38 |
| 17. | Allgemein verständliche Zusammenfassung | 38 |
| 18. | Referenzliste der Quellen | 46 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|----|
| <i>Tabelle 1: Fachgesetze und deren Umweltschutzziele</i> | 7 |
| <i>Tabelle 2: Schutzausweisungen im Geltungsbereich und dessen Umgebung</i> | 13 |
| <i>Tabelle 3: Erforderliche Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter</i> | 42 |
| <i>Tabelle 4: Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Umweltbelange</i> | 44 |
| <i>Tabelle 5: Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte</i> | 44 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|---|
| <i>Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs im Ortsteil Donsbrüggen</i> | 1 |
| <i>Abb. 2: Zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes Nr. 8-353-0</i> | 2 |



1. Einleitung

Aufgrund der Hilfezeiten sowie der derzeitigen Versorgung ist der Bau einer zusätzlichen Rettungswache im Kreis Kleve zwingend erforderlich. Einer Untersuchung zur Folge besteht die Notwendigkeit, in Kleve Donsbrüggen eine zweite Rettungswache zu errichten, da die Rettungswache am Friedrich-Ebert-Ring in Kleve die Anforderungen an die Hilfezeiten im Versorgungsbereich nicht ordnungsgemäß erfüllen kann. Da am vorgesehenen Standort noch kein Planungsrecht existiert, ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Gleichzeitig wird die Straßenverkehrsfläche der Kranenburger Straße in Donsbrüggen sowie die vorhandenen Flächen für Wartebereiche des öffentlichen Personennahverkehrs planungsrechtlich gesichert.

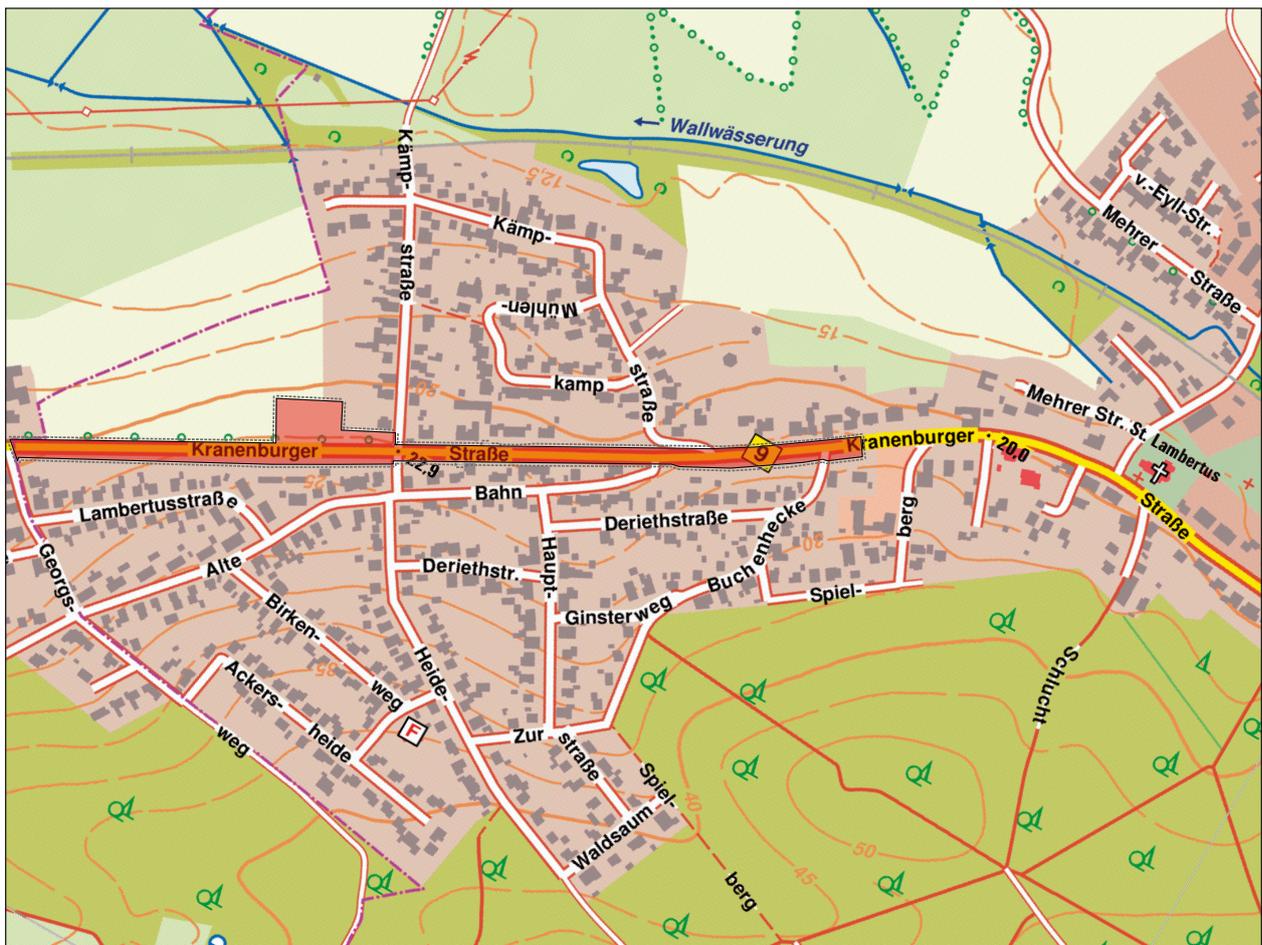


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs im Ortsteil Donsbrüggen

(Kartengrundlage: Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Donsbrüggen. Insgesamt umfasst das Plangebiet ca. 19.950 m² (ca. 3700 m² ohne Straßenverkehrsfläche für die Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Rettungswache“) und befindet sich in etwa 4 Kilometern Entfernung westlich zum Stadtzentrum Kleves. Die bauliche Umgebung ist durch Wohngebäude geprägt. Von Norden und Westen ist das Plangebiet, ohne Berücksichtigung der Straßenverkehrsfläche, aus der freien Landschaft einsehbar.

1.1 Rechtliche Vorgaben

Bestandteil der Begründung zu einem Bebauungsplan ist gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i. v. m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprü-



fung zusammen, in der die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 8-353-0 voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 (4) und den §§ 2a und 4c BauGB.

Umweltrelevante Vorgaben der Landesentwicklungspläne und -programme wurden im Gebietsentwicklungsplan berücksichtigt. Die für die Flächen bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus den einschlägigen Fachgesetzen (z. B. Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Bundes- und Landesbodenschutzgesetz, die Bodenschutzklausel und das Immissionsschutzrecht).

1.2 Ziel und Inhalt des Bebauungsplanes

Ziel des Bebauungsplans ist es, den Bau einer dringend erforderlichen Rettungswache bauleitplanerisch zu fassen und gleichzeitig die festgesetzte Straßenverkehrsfläche mit den vorhandenen Buswartestellen den realen Gegebenheiten anzupassen. Der geplante Bereich für die Gemeinbedarfsfläche (Rettungswache) ist zurzeit nicht bauleitplanerisch gefasst. Aus diesem Grund ist die Aufstellung des Bebauungsplans notwendig.

Das Plangebiet schließt an ein vorhandenes Wohngebiet an. Erschlossen wird es über die vorhandene Kämpstraße. Für die Noteinsatzfahrten ist eine zusätzliche Alarmausfahrt an der Bundesstraße B 9, Kranenburger Straße vorgesehen.



Abb. 2: Zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes Nr. 8-353-0
Quelle: Stadt Kleve



Art der baulichen Nutzung

Für die Flächen der Rettungswache wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ festgesetzt. Der zukünftige Standort wird damit planungsrechtlich gesichert.

Maß der baulichen Nutzung

Aufgrund der Lage wird lediglich die maximale Gebäudehöhe begrenzt. Weitere Reglementierungen erfolgen nicht, sodass die Gemeinbedarfsfläche insgesamt für die Anlage der Rettungswache genutzt und auch zukünftig an sich ergebende Anforderungen angepasst werden kann.

Die Höhe des Baukörpers darf maximal 7,50 Meter betragen und wird als maximale Gebäudehöhe (GH max.) festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe ist das Maß von der Bezugsebene bis zum oberen Abschluss des Gebäudes. Die Bezugsebene ist der in der Planzeichnung eingetragene Referenzpunkt. Das Maß ist auf die Mitte des jeweiligen Gebäudes zu bestimmen. Eine Begrenzung der Gebäudehöhe ist zum einen aufgrund der angrenzenden baulichen Umgebung, zum anderen aufgrund der Lage am Ortsrand aus städtebaulicher Sicht sinnvoll.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 23a ist im gesamten Plangebiet die Nutzung klimaschädlicher fossiler Heizstoffe wie Erdöl, Braun- und Steinkohle nicht zulässig.

Nach § 9 (1) Nr. 23 b BauGB müssen bei Neubauten baulichtechnische Maßnahmen umgesetzt werden, die der Erzeugung, der Nutzung oder Speicherung von Endenergie (Strom, Wärme, Kälte) aus erneuerbaren Primärenergien dienen.

Grünordnerische Festsetzungen

Gem. § 9 (1) Nr. 25a sind Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 30° (inkl. Carports und Garagendächer) - auch wenn sie für Solar- und Fotovoltaikanlagen genutzt werden - zu begrünen, als begrünte Fläche fachgerecht unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Bei der Dachbegrünung ist eine Substratschicht mit einem Schichtaufbau von mind. 12 cm erforderlich. Zur Einsaat ist grundsätzlich möglichst Saat- und Pflanzgut aus regionaler Herkunft zu verwenden. Das Dachbegrünungssubstrat muss der FLL-Richtlinie, Ausgabe 2018, entsprechen.

Gem. § 9 (1) Nr. 25a müssen undurchsichtige Fassadenflächen an Gebäuden mit mehr als 10 m² Fassadenflächen flächendeckend zu mind. 20 % der Flächen begrünt werden. Ausnahmen können zugelassen werden.

Die nicht überbauten und nicht versiegelten Grundstücksflächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB landschaftsgärtnerisch zu gestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. In diesen Bereichen sind Folien und anorganische Bodenbeläge wie Beton, Asphalt, Pflastersteine, Kies etc. nicht zulässig. Zuwegungen, Zufahrten und sonstige der Erschließung oder der Ver- und Entsorgung dienende Flächen sollten in wasserdurchlässiger Form angelegt werden, um Versiegelungen des Bodens zu vermeiden.

Für die Befestigung von Stellplätzen, Hofflächen, Zufahrten u. Ä., sofern für diese technisch umsetzbar, sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Geeignet sind z. B. offenfugiges Pflaster, Rasengitter-



steine, wassergebundene Decke, Schotterrasen u. Ä. Diese Vorschriften werden aufgrund des Klimaschutzes sowie zur Erlangung eines geordneten und durchgrüntes Erscheinungsbildes vorgegeben.

Private Grünfläche

Im Bereich zwischen der Kranenburger Straße und der Gemeinbedarfsfläche für die Rettungswache wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün/ Wurzelraum“ festgesetzt. Sie umfasst die Kronentraufflächen der vorhandenen Straßenbäume bis zu einem Stammabstand von 2,5 Metern aufseiten der Rettungswache, sodass der Wurzelraum für die Bäume zukünftig planungsrechtlich gesichert und vor Eingriffen im Mindestabstand geschützt ist.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Feldseitig umlaufend um die Gemeinbedarfsfläche wird eine private Grünfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Hierdurch werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ortsrandeingrünung geschaffen, die in diesem Fall aufgrund der Lage erforderlich sind.

Straßenbäume an der Kranenburger Straße

Alle sich im Bereich der Straßenverkehrsfläche befindenden Straßenbäume sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu schützen, zu erhalten und zu pflegen. Sie sind, wenn Baumaßnahmen im unmittelbaren Umfeld stattfinden, nach DIN 18920 bzw. der Richtlinie für die Anlage von Straßen - Teil 4(RAS-LP-4) vor Beschädigungen zu sichern. Verdichtungen und Ablagerungen im Wurzelbereich sind zu unterlassen. Abgängige Bäume sind nachzupflanzen.

Straßenverkehrsfläche

Die Bestandsflächen der Kranenburger Straße (B9) sowie die Flächen der Wartebereiche des öffentlichen Personennahverkehrs wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt und somit planungsrechtlich gesichert. Im weiteren Verlauf stadteinwärts sind die Flächen der Kranenburger Straße bereits durch den Bebauungsplan 8-254-0 planungsrechtlich als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. In den Randbereichen der Straßenverkehrsfläche befinden sich diverse Bestandsbäume, deren Erhalt gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt wird.

Verkehrliche Erschließung

Die Gemeinbedarfsfläche befindet sich nördlich angrenzend an die Kranenburger Straße/ Ecke Kämpstraße. Die Erschließung erfolgt über die Kämpstraße. Es werden keine weiteren Erschließungsstraßen geplant.

Im Plangebiet verläuft die Bundesstraße B 9. Die Regelungen gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind daher zu beachten.

Insbesondere wird auf folgende Schutzzonen hingewiesen:

Anbauverbotszone: In einer Entfernung von bis zu 20 m - gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn – dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet und Aufschüttungen und Abgrabungen



größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (wie bspw. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o. Ä.). Sicht- und Lärmschutzwände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. Zum Fahrstreifen zählen keine Stand- oder Beschleunigungsstreifen. Sollten Anlagen innerhalb der Anbauverbotszone errichtet werden, ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.

Anbaubeschränkungszone: In einer Entfernung von bis zu 40 m - gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn - dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dergleichen gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich. Weiterhin sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. Zudem bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Bundesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. Alle Maßnahmen, welche sich innerhalb der Anbaubeschränkungszone befinden, sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Stand-, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Knotenpunkte.

Über die Schutzzonen hinaus ist die Straßenbauverwaltung gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können. Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Bundesstraße beeinträchtigen können, dürfen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung aufgestellt werden.

Die **Sichtdreiecke der Alarmausfahrt** an die Kranenburger Straße sind von sichtbehindernden Anlagen jeglicher Art sowie Aufwuchs ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft freizuhalten.

Sollten im Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen getroffen werden, ist unabhängig von der Größe der Grundstücke je Grundstück nur eine kombinierte Zu- und Ausfahrt zulässig. Die Straßenraumgestaltung z. B. bei Straßenbäumen wird darauf abgestimmt. Zudem stören zu viele Zu- und Abfahrten den Verkehrsablauf insbesondere für Fußgänger und Fahrradfahrer. Die Größe und genaue Lage sind in den nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren mit der Stadtverwaltung abzustimmen unabhängig davon, ob eine Bordsteinabsenkung oder andere bauliche Maßnahmen notwendig werden.

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Entlang der Kranenburger Straße sind Ein- und Ausfahrten mit Ausnahme einer Alarmausfahrt nicht zulässig. Die reguläre Erschließung erfolgt über die Kämpfstraße, im Einsatzfall ist die Ausfahrt des Rettungswagens direkt auf die Kranenburger Straße zulässig. Der Bereich für die Alarmausfahrt ist so gewählt, dass er sich in einer bereits vorhandenen Lücke innerhalb der Straßenbaumreihe befindet.

Ver- und Entsorgung

Die Ableitung der Abwässer aus dem Planbereich erfolgt nach dem Trennverfahren mit Anschluss an den jeweils örtlich vorhandenen Kanalbestand. Das Schmutzwasser wird über das örtliche Kanalnetz und dem Transportsammler West zum Zentralpumpwerk Kellen geleitet und von dort zum Klärwerk



Kleve Salmorth gefördert. Nach Durchlaufen des Reinigungsprozesses werden die gereinigten Abwässer in den Rhein bei Strom-Km 857,512 eingeleitet.

Das anfallende Niederschlagswasser wird über die Regenwasserkanalisation des Teileinzugsgebiets L1(Einleitungsstelle E41) unter Vorschaltung des Rückhaltebeckens Kämpfstraße gedrosselt in die Große Wässerung eingeleitet.

1.3 Altlasten, Altablagerungen und Kampfmittelrückstände

Aufgrund früherer und derzeitiger Nutzung sind keine Altlasten bekannt bzw. zu vermuten.

Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb eines ehemaligen Kampf- und Bombenabwurfgebiets des Zweiten Weltkriegs. In der Planzeichnung des Bebauungsplans wird darauf hingewiesen, dass vor Beginn der Bauarbeiten daher eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel empfohlen wird. Die weitere Vorgehensweise soll in Absprache mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst getroffen werden. Für Arbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

1.4 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind nach bisherigen Erkenntnissen innerhalb des Geltungsbereichs nicht betroffen.

In der Planzeichnung zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass insofern bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) auftreten, die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW (§§ 15 und 16 DSchG NRW) zu beachten sind.

1.5 Bedarf an Grund und Boden

Nach Entwürfen zum Bebauungsplan stellt sich der Bedarf an Boden bzw. die zukünftige Nutzung wie folgt dar:

| Bestand: | Fläche in m² |
|--|--------------------------------|
| Im Bereich der vorgesehenen Gemeinbedarfsfläche | |
| Wohnbaufläche ohne Aufbauten | 1.623 |
| Acker | 2.027 |
| Im Bereich der vorgesehenen Verkehrsflächen | |
| Verkehrsfläche | 16.281 |
| Wohnbaufläche | 25 |
| Gesamt: | 19.931 |
| Voraussichtliche Planung: | |
| Gemeinbedarfsfläche | 2.529 |
| Private Grünflächen | 1.121 |
| Verkehrsflächen | 16.281 |
| Gesamt: | 19.931 |

Die geplante Verkehrsfläche umfasst nur die Bereiche der vorhandenen Bushaltestellen mit Wartehäuschen, die auf Wohnbauflächen errichtet sind (25 m²). Es handelt sich nur um eine bauleitplaneri-



sche Anpassung an den vorhandenen Zustand. Diese Flächen sind bereits versiegelt. Der Bereich für die Gemeinbedarfsfläche inklusive der ausgewiesenen privaten Grünflächen umfasst ca. 3.650 m², von denen 1.623 m² als Wohnbaufläche ausgewiesen sind. Unter Berücksichtigung der bauleitplanerisch gefassten Wohnbaufläche und einen maximal möglichen Versiegelungsgrad von 80 % der Gemeinbedarfsfläche wird eine maximale Neuversiegelung von ca. 1.780 m² unterstellt.

2. Einschlägige Umweltziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter finden diverse Fachgesetze Anwendung. Insbesondere die nachfolgenden Fachgesetze wurden in die Abwägung eingestellt.

Tabelle 1: Fachgesetze und deren Umweltschutzziele

| Umweltschutzziele | |
|--------------------------------|---|
| Baugesetzbuch BauGB | <p>Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Weiterhin zu berücksichtigen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, hierbei insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d. <p>§ 1a BauGB definiert ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Im Sinne der sogenannten Bodenschutzklausel (§ 1a Absatz 2 BauGB) ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Hierbei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen insbesondere die Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</p> |
| Baugesetzbuch BauGB | <p>Gemäß § 1a Absatz 3 BauGB sind die unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt durch geeignete Maßnahmen oder Flächen zum Ausgleich zu kompensieren. Sollten Natura 2000-Gebiete durch die Planung beeinträchtigt werden, so sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden (vgl. § 1a Absatz 4 BauGB)</p> <p>Sowohl durch Maßnahmen, welche dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch Maßnahmen, die der Anpassungen an den Klimawandel dienen, soll den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (vgl. § 1a Absatz 4 BauGB).</p> |



| Umweltschutzziele | |
|---|---|
| Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) | <p>Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Hierbei umfasst der Schutz auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. |
| Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) | <p>In §§ 6 bis 13 des LNatSchG NRW werden Grundsätze und Ziele der Landschaftsplanung festgelegt, die das Bundesnaturschutzgesetz ergänzen.</p> |
| Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) | <p>Gemäß § 1 BBodSchG liegt der Zweck des Gesetzes in der nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Funktion des Bodens. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p> |
| Wasserhaushaltsgesetz (WHG) | <p>Zweck des WHG ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (vgl. § 1 WHG). Gemäß § 6 Abs. 1 WHG sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, 2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen, 3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen, 4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen, 5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, 6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen, 7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen. <p>Natürliche oder naturnahe Gewässer sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen (vgl. § 6 Absatz 2 WHG).</p> |
| Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) | <p>Durch das BImSchG sollen Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden (vgl. § 1 Absatz 1 BImSchG). Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient das Gesetz gem. § 1 Absatz 2 BImSchG auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie 2. dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden. |
| | <p>Nach dem in § 50 BImSchG normierten Trennungsgebot sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden..</p> |



| Umweltschutzziele | |
|--|---|
| Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) | <p>Gem. § 1 DSchG NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Denkmäler im Sinne des Gesetzes sind Baudenkmäler, Denkmalbereiche, bewegliche Baudenkmäler sowie Bodendenkmäler (vgl. § 2 DSchG NRW).</p> <p>Gemäß § 9 Absatz 1 DSchG NRW bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, b) in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder c) bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will. |

Neben den genannten Fachgesetzen werden auch die unterschiedlichen übergeordneten Fachplanungen hinsichtlich ihrer Umweltschutzziele einbezogen. Hierbei steht die Vereinbarkeit der Planung mit den Vorgaben der Fachplanungen im Vordergrund.

2.1 LEP, Regionalplan

Die landesplanerischen Ziele für den Regierungsbezirk Düsseldorf werden im Regionalplan Düsseldorf (RPD) der Bezirksregierung festgeschrieben. Im Regionalplan ist die Fläche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ausgewiesen. In Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen können Bauflächen und Baugebiete bauleitplanerisch dargestellt werden, die sich am Bedarf der in diesen Ortsteilen ansässigen Bevölkerung orientieren. Gleichzeitig sollen bei der Entwicklung von Bauflächen auch die Entwicklungsmöglichkeiten existenzfähiger landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigt werden. Alle darüber hinaus gehenden bauleitplanerischen Flächenentwicklungen, die den Flächenbedarf von zuziehenden Einwohnern decken sollen, müssen innerhalb der Siedlungsbereiche erfolgen.

Raumbedeutsame Planungen, die nicht innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche durchgeführt werden können, sind so auszuführen, dass insbesondere die schutzwürdigen Böden mit hoher bis sehr hoher Naturnähe nicht beeinträchtigt sowie klimarelevante Böden erhalten werden. Zudem sind Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen zu vermeiden oder, wenn nicht vermeidbar, zu minimieren. Kommunen sollen die Bauleitplanung mit agrarstrukturellen Belangen abstimmen, damit die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte und der Bestand sowie die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe nicht gefährdet werden.

Da die Straße bereits real vorhanden ist und lediglich planungsrechtlich gesichert wird, stellt die Planung keine raumbedeutsame Planung dar, darüber hinaus handelt es sich bei dem Standort für die Rettungswache nicht um schutzwürdigen Böden mit hoher bis sehr hoher Naturnähe oder klimarelevante Böden (4.3 auf Seite 23). Aufgrund der geringen Flächengröße wird die Landwirtschaft nicht merklich beeinträchtigt. Bedingt durch die unmittelbar an die Siedlungsstruktur Donsbrüggens angrenzende Lage entsteht keine Trenn-, Zerschneidungs- oder Barrierewirkung im Freiraum. Durch die Grünfläche und die zukünftige Bepflanzung werden optische Veränderungen durch eine Ortsrandeingußung abgefangen. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht den Vorgaben des RPD demnach nicht.

2.2 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

Gemäß § 1 Abs. 4 sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Zum Thema Hochwasserschutz existiert seit September 2021 der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz. Darüber hinaus sollen gem. § 9 Abs. 6a BauGB(6a) festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des



§ 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen im Bebauungsplan vermerkt werden. Die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB insbesondere bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Gemäß Ziel I.1.1 sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen. Neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß sind auch Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten zu beachten. Weiterhin sind unterschiedliche Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Für Kleve sind hier vor allem Risiken durch Flussüberschwemmungen und Starkregenereignisse zu betrachten. Hierfür wurden die Daten der Hochwassergefahrenkarten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie der Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen herangezogen werden. Hinsichtlich der Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Planung können folgende Aussagen getroffen werden:

Empfindlichkeit

Eine Rettungswache kann bei Starkregen oder Überflutungen in der baulichen Substanz beschädigt werden, darüber hinaus kann eine Betroffenheit der innerhalb Rettungswache vorhandenen technischen Ausstattung entstehen. Durch entsprechende bauliche Maßnahmen im Zuge der Genehmigungsplanung kann solchen potenziellen Schäden jedoch bis zu einem gewissen Maß entgegengewirkt werden. Die Empfindlichkeit einer Ausgleichspflanzung sowie der Straßenverkehrsfläche ist im Vergleich zur Rettungswache als wesentlich geringer einzuschätzen.

Schutzwürdigkeit

Sowohl auf der Ausgleichsfläche als auch auf der Gemeinbedarfsfläche sowie der Straßenverkehrsfläche entstehen bzw. bestehen gewisse Werte. Aufgrund der wesentlich geringeren Empfindlichkeit der Ausgleichspflanzung sowie der geringeren Empfindlichkeit der Verkehrsfläche gegenüber Hochwassern ist die Schutzwürdigkeit der Gemeinbedarfsfläche mit der Rettungswache aufgrund der Gebäudesubstanz, der technischen Ausstattung sowie der Aufrechterhaltung der Funktionserfüllung als schutzwürdiger einzustufen.

Ebenfalls sind gemäß Ziel I.2.1 die Auswirkungen des Klimawandels in Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, Starkregen oder durch in Küsten eindringendes Meerwasser nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob die verfügbaren Daten Änderung und Auswirkungen in den letzten Jahren zeigen und ob dies Rückschlüsse auf die weitere Entwicklung zulässt.

Gemäß Ziel II.1.2 ist in Einzugsgebieten nach § 3 Nr. 13 WHG hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Gleichermä-



ßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 8-353-0 liegt außerhalb dieser Bereiche.

Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens in Einzugsgebieten nach § Nr. 13 WHG, soweit es hochwassermindernd wirkt, ist gemäß Ziel II.1.3 zu erhalten. Einer Erhaltung gleichgesetzt wird ein Ausgleich der entsprechenden Beeinträchtigung des Bodens in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang. Ebenfalls gleichgesetzt ist die Vermeidung von mehr als nur geringfügigen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 8-353-0 ergibt sich keine hochwassermindernde Wirkung des Bodens, sodass ein Erhalt oder Ausgleich diesbezüglich nicht erforderlich ist.

Entsprechend Ziel II.2.3 dürfen Infrastrukturen und Anlagen in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 1 WHG, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Abs. 5,6 oder 7 oder § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden. Hierbei handelt es sich um kritische Infrastrukturen mit länder- und staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung (insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung), weitere kritische Infrastrukturen nach BSI-Kritisverordnung sowie Anlagen aller Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen.

Der Bebauungsplan 8-353-0 schafft die Voraussetzungen für eine dringend erforderliche Rettungswache sowie Ausgleichsflächen unmittelbar angrenzend an die bestehende Bebauung im Ortsteil Donsbrüggen und sichert eine bestehende Verkehrsfläche planungsrechtlich ab. Entsprechende Infrastrukturen gem. dem o. g. Ziel werden dadurch nicht planungsrechtlich ermöglicht.

Hochwasser

Die Hochwassergefahrenkarten für den Rhein (www.flussgebiete.nrw) für Hochwasser relativer häufiger Wahrscheinlichkeit ($HQ_{\text{häufig}}$) sowie für extreme Hochwasser (HQ_{extrem}) zeigen keine Betroffenheit.

Starkregenereignisse

Die Starkregengefahrenhinweise stellen die Ergebnisse der Simulation von Starkregenereignissen für das Gebiet von Nordrhein-Westfalen (NRW) dar. Die Daten enthalten jeweils die maximalen Wasserstandshöhen und die maximalen Fließgeschwindigkeiten für ein seltenes (100-jährliches) und ein extremes Ereignis ($hN = 90 \text{ mm/qm/h}$). Die Ergebnisse wurden auf der Grundlage eines 3D-Modells (DGM1 NRW), den ATKIS/ALKIS-Daten NRW, KOSTRA-Daten des DWD und weiteren ergänzenden Geodaten berechnet¹. Aufgrund bisheriger Zunahmen von Starkregenereignissen ist auch in Zukunft mit vermehrten Starkregenereignissen zu rechnen, daher ist dieser Umstand bei einer zukünftigen Bebauung besonders Rechnung zu tragen. Die Starkregenhinweiskarte des Bundesamts für Kartografie und Geodäsie (BKG) zeigt eine mögliche punktuelle Betroffenheit innerhalb Geltungsbereichs mit Wasserhöhen von 0,1 – 0,5 Metern bei einem extremen Starkregenereignis. Bei einem seltenen Ereignis

¹ geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw



nis besteht ebenfalls punktuell innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, dass Wasserhöhen bis zu 0,5 Metern erreicht werden können. Im Bereich der festgesetzten Straßenverkehrsflächen werden punktuell Fließgeschwindigkeiten bei seltenen und extremen Ereignissen von 0,5 bis zu 2 Metern pro Sekunde erreicht.^{1,2} Potentielle negative Auswirkungen auf die Sicherheit und Gebäudesubstanz sind zu berücksichtigen und im Zuge der Genehmigungsplanung entsprechend vorzubeugen.

Auf die potenziellen Überschwemmungen innerhalb des Geltungsbereichs wird hingewiesen, den Zielen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz wird durch die Planung nicht widersprochen.

Die jeweiligen Informationsquellen werden angegeben und sind von den Bauherren & Architekten im Zuge der Genehmigungsplanung heranzuziehen, den Belangen ist durch die Umsetzung entsprechender Maßnahmen Rechnung zu tragen. Entsprechende Hinweise sind in der Planzeichnung aufgeführt.

2.3 Flächennutzungsplan / Bebauungspläne

Aktuell stellt die Stadt Kleve den Flächennutzungsplan neu auf. Die neue Darstellung wird den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt die 132. Änderung des aktuellen Flächennutzungsplans.

Für einen Teilbereich des Geltungsbereichs ist der Bebauungsplan 8-103-1 für den Bereich Kranenburger Straße/ Stadtgrenze/ Bundesbahnlinie seit dem 15.12.1993 rechtskräftig, er umfasst einen Teil des Flurstücks 511 und setzt dort ein Allgemeines Wohngebiet, jedoch keine überbaubare Fläche fest. Weiterhin liegen die Flächen für Wartebereiche des öffentlichen Personennahverkehrs im Geltungsbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne 8-103-1 sowie 8-139-2 für den Bereich Kranenburger Straße/ Stadtgrenze/ Ackersheide/ Heidestraße/ Waldsaum/ Zur Buchenhecke aus dem Jahr 2004. Beide Pläne setzen im Wartebereich ein Allgemeines Wohngebiet, jedoch keine überbaubare Fläche fest.

2.4 Vorgegebene Konzepte der Stadt Kleve

Stadtentwicklungskonzept

Die Flächen für die Rettungswache befinden sich angrenzend an die Siedlungsstrukturen in Kleve Donsbrüggen, die Erschließung erfolgt über Bestandsstraßen. Alternativen für den Standort bestehen nicht. Lediglich durch die Mitarbeiter sowie Rettungsfahrten entsteht hier Verkehr. Kundenverkehrsströme werden durch das Vorhaben nicht generiert. Da der Standort von der freien Landschaft aus einsehbar ist, sieht die Planung eine Ausgleichsfläche vor, wodurch sichergestellt werden soll, dass das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. Dem Stadtentwicklungskonzept wird durch die Planung nicht widersprochen.

Einzelhandelskonzept

Das Plangebiet liegt außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs. Der Bebauungsplan 8-353-0 setzt Grünflächen, Straßenverkehrsflächen sowie eine Gemeinbedarfsfläche fest. Eine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben ist hier nicht möglich. Die Ziele des Einzelhandelskonzeptes – u. a. die Zentralen Versorgungsbereiche zu schützen - werden somit berücksichtigt.

¹ Die Betroffenheit kann unter https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw abgerufen werden.

² Unter <https://www.geoportal.nrw/themenkarten> kann die Bodenkarte NRW 1:50.000 eingesehen werden, hier können weitere Informationen zum Boden sowie zu dessen Versickerungseignung und möglichen ergreifbaren Maßnahmen abgerufen werden.



Vergnügungsstättenkonzept

Für das Stadtgebiet von Kleve werden verschiedene Bereiche in der Innenstadt und in den Gewerbegebieten als Zulässigkeitsbereiche für Vergnügungsstätten definiert. Der Geltungsbereich des Plangebiets liegt außerhalb der Bereiche. Die Festsetzungen im Bebauungsplan 8-353-0 lassen keine Vergnügungsstätten zu.

2.5 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt in keinem Geltungsbereich eines rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Kleve.

2.6 Übergeordnete Schutzgebiete, Schutzausweisungen

Von der Durchführung des vorliegenden Bebauungsplanes sind keine Natura-2000-Gebiete, Schutzgebiet oder sonstige Schutzausweisungen betroffen.

Tabelle 2: Schutzausweisungen im Geltungsbereich und dessen Umgebung

| Schutzgebiet | Betroffenheit |
|---|---|
| Biotopverbund, Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG) | Keine Schutzausweisung, nicht betroffen |
| Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) | Keine Schutzausweisung, nicht betroffen |
| Nationalparke, Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG) | Keine Schutzausweisung, nicht betroffen |
| Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) | Keine Schutzausweisung, nicht betroffen |
| Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) | Keine Schutzausweisung, nicht betroffen |
| Naturparke (§ 27 BNatSchG) | Keine Schutzausweisung, nicht betroffen |
| Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) | Keine Schutzausweisung, nicht betroffen |
| Geschützte Landschaftsbestandteile und Alleen (§ 29 BNatSchG) | Keine Schutzausweisung, nicht betroffen |
| Alleen (§ 41 LNatSchG NRW) | Keine Schutzausweisung, nicht betroffen |
| Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) | Keine Schutzausweisung, nicht betroffen |
| Natura-2000-Gebiete (§ 32 BNatSchG) | Keine Schutzausweisung, nicht betroffen |
| Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG) | Keine Schutzausweisung, nicht betroffen |
| Geologisch schutzwürdige Objekte | Keine Schutzausweisung, nicht betroffen |
| Biotopkataster | Keine Ausweisung, nicht betroffen |

2.7 Besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Für den vorliegenden Bebauungsplan und zur 132. Flächennutzungsplanänderung liegt eine artenschutzrechtliche Prüfung mit nachfolgendem Ergebnis vor^[14]^[16]. Darin sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.



2.7.1 Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

In der Artenschutzprüfung Stufe I wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Konkrete Hinweise aus dem Fundortkataster NRW lagen nicht vor. Eine Auswertung der Ergebnisse eines vorliegenden Fachgutachtens aus 2017 (Europa-Radbahn Kleve-Kranenburg) und eine Abfrage bei der UNB des Kreises Kleve ergaben keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Um die Habitateigenschaften des Plangebiets zu bewerten, wurde im März 2022 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Dabei wurde das Plangebiet einmal abgegangen und alle Straßenbäume auf für Fledermäuse nutzbare Baumhöhlen kontrolliert.

Ein Vorkommen von Feldvögeln kann auf den angrenzenden Ackerflächen ausgeschlossen werden, weil diese Arten offene Landschaften mit freier Rundumsicht benötigen und zu Vertikalstrukturen einen Meideabstand von 100 m einhalten. Zudem wurden auf dieser Fläche bislang keine Feldvögel festgestellt. Dies gilt auch für planungsrelevante Rastvogelarten, wie z. B. Blässgans und Kiebitz. Auch wenn die Straßenbäume erhalten werden, wurden sie auf Horste, große Nester und Baumhöhlen hin kontrolliert. Bis auf nicht nutzbare Höhleninitialen war an den Bäumen nichts zu finden, da die Bäume regelmäßig gepflegt werden. Eine Betroffenheit von Gebäudebrütern kann ausgeschlossen werden, da keine Gebäude tangiert werden. Auch während der Bauarbeiten treten keine akustischen oder visuellen Störungen auf, die das durch das Verkehrsaufkommen und den Siedlungsbetrieb vorliegende Maß überschreiten.

Bei den Fledermäusen sind vom Planvorhaben keine Quartiere betroffen. Ein Vorkommen von lichtsensiblen Fledermausarten kann für diesen Bereich ausgeschlossen werden, sodass keine Jagdgebiete dieser Arten betroffen sind.

Für das Vorkommen von Amphibien und Reptilien in der Nähe des Plangebiets gibt es keine Hinweise. Außerdem fehlen geeignete Habitate, wie Laichgewässer und Landlebensräume.

Damit können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden. Eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 ist nicht erforderlich, da diese zu keinen weiteren Erkenntnissen führen würde.

In den Straßenbäumen und randständigen Gärten brüten verschiedene nicht planungsrelevante Vogelarten (z. B. Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzal), weshalb eine evtl. doch notwendige Fällung eines Baumes in der Zufahrt zur Rettungswache nur im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar möglich ist.

Ergebnis

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8-353-O und der 132. Flächennutzungsplanänderung sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.



Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme „Rodungsarbeiten bei Gehölzen außerhalb der Brutzeit“ werden mit der Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

2.7.2 Erforderliche Maßnahmen für den Artenschutz

Vermeidungsmaßnahmen

- Falls in der geplanten Zufahrt zur Rettungswache eine Baumfällung erforderlich ist, so ist diese außerhalb der Brutzeit (also im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar) durchzuführen, um Gelege und Jungvögel (auch der nicht planungsrelevanten Vogelarten) zu schützen, und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, da diese für alle europäischen Vogelarten gelten. Ansonsten ist vorab eine Kontrolle auf besetzte Nester durchzuführen. Wenn keine Nester vorhanden sind, kann eine Fällung erfolgen.

CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

3. Belange des Umweltschutzes im Plangebiet

3.1 Immissionsschutz

Die Flächenausweisung der Bushaltestellen als Verkehrsfläche, deren Bereich gegenwärtig als Wohnbaufläche ausgewiesen ist, wird keine zusätzlichen Emissionen auslösen, da es sich nur um eine planerische Anpassung an die gegenwärtige Situation handelt. Im Folgenden werden daher vor allem die Auswirkungen im Bereich der Flächenausweisung der Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Rettungswache“ betrachtet.

3.1.1 Stoffliche Emissionen

Nordöstlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche grenzt der Bebauungsplan 8-103-1 für den Bereich Kranenburger Straße/ Stadtgrenze/ Bundesbahnlinie an. Er umfasst einen Teil des ehemaligen Flurstücks 511 und setzt dort ein Allgemeines Wohngebiet, jedoch keine überbaubare Fläche fest. Die anschließende Wohnbebauung grenzt jedoch unmittelbar an die Gemeinbedarfsfläche.

Der Bebauungsplan sieht Festsetzungen hinsichtlich der Nutzung fossiler Brennstoffe und der zur Solarnutzung vor.

- Gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 23a ist im gesamten Plangebiet die Nutzung klimaschädlicher fossiler Heizstoffe wie Erdöl, Braun- und Steinkohle nicht zulässig.
- Nach § 9 (1) Nr. 23 b BauGB müssen bei Neubauten baulichtechnische Maßnahmen umgesetzt werden, die der Erzeugung, der Nutzung oder Speicherung von Endenergie (Strom, Wärme, Kälte) aus erneuerbaren Primär-energien dienen.

Durch diese Festsetzungen sind Emissionen durch Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ausgeschlossen. Heizungsanlagen auf Basis von erneuerbaren Brennstoffen (z. B. Holz, Holzpellets) unterliegen im Einzelgenehmigungsverfahren den jeweiligen zulässigen Emissionswerten der TA-Luft. Es sind daher keine erheblichen Auswirkungen durch Stoffemissionen aus Heizungsanlagen auf die umgebende Bebauung zu erwarten.



Stoffliche Emissionen können auch durch den Fahrzeugverkehr (Ziel- und Quellverkehr) auftreten. Gemäß Umgebungslärmportal des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ist auf der Bundesstraße B 9 von einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen DTV ~ 10.000 Kfz / 24 h auszugehen. Durch die zukünftig zu erwartenden planungsinduzierten Kfz-Fahrten infolge der geplanten Rettungswache von ca. 30 Fahrten / 24 h lassen sich keine zusätzlichen, erheblichen Schadstoffemissionen durch den zusätzlichen Fahrzeugverkehr ableiten.

Aufgrund der genannten Festsetzungen (Verbot von fossiler Brennstoffnutzung) und des geringen Verkehrsaufkommens sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen durch vorhabenbezogene Stoffimmissionen zu erwarten.

3.1.2 Geruchsemissionen

Der Bebauungsplan wird die Nutzung von Heizungsanlagen auf Basis fossiler Brennstoffe ausgeschlossen. Heizungsanlagen auf Basis von erneuerbaren Brennstoffen (z. B. Holz, Holzpellets) unterliegen im Einzelgenehmigungsverfahren den jeweiligen zulässigen Emissionswerten der TA-Luft. Es sind daher keine erheblichen Auswirkungen durch Geruchsemissionen aus Heizungsanlagen auf die umgebende Bebauung zu erwarten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen durch vorhabenbezogene Geruchsmissionen zu erwarten.

3.1.3 Lärmemissionen

Relevante Lärmemissionen sind nicht gesichert auszuschließen. Daher waren detaillierte Prognosedaten erforderlich, die durch eine schalltechnische Untersuchung ermittelt wurden^[27]. Laut dieser Untersuchung sind die von der geplanten Nutzung ausgehenden Geräuschemissionen an der umliegenden Bestandsbebauung anhand der DIN 18005-1 (Bauleitplanung) unter Berücksichtigung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für Anlagen zu beurteilen. Das Ziel der Untersuchung ist es, im Rahmen des angestrebten verbindlichen Bauleitplanverfahrens auf mögliche Konflikte hinzuweisen und vorbeugende Maßnahmen zu beschreiben. Diese können in dem Bebauungsplan nach sachgerechter Abwägung durch entsprechende rechtsverbindliche Festsetzungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) festgelegt werden.

Maßgeblich für die Geräuschemissionen der geplanten Rettungswache sind die folgenden Quellen:

- Kfz-Fahrten auf der Zufahrt zu den Stellplätzen
- Parkbewegungen auf den Stellplätzen
- Wartungs- und Rüstarbeiten innerhalb der Fahrzeughalle
- Fahrten der Einsatzfahrzeuge auf dem Gelände
- Nutzung des Folgetonhorns bei der Ausfahrt

Nach den Ergebnissen werden die Orientierungswerte und Immissionsrichtwerte für die getroffenen Maximalannahmen während des Regelbetriebes der Rettungswache an allen Immissionspunkten der betroffenen Wohnbereiche eingehalten. Die Beurteilungspegel liegen demnach größtenteils unterhalb der Relevanzschwelle. Im Sinne der TA Lärm (Ziff. 2.2 a) liegen nur die Flächen im Einwirkungs-



bereich einer Anlage, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt.

Eine Geräuschvorbelastung durch andere Betriebe wurde nicht festgestellt, die ermittelte Belastung durch die Planung kann daher der Gesamtbelastung gleichgesetzt werden.

Gemäß Urteil 10A1114/17 des OVG Nordrhein-Westfalen vom 23.09.2019 ist bei Nutzung des Folgetonhorns von Rettungsfahrzeugen nur der Maximalpegel vor den geschlossenen Fenstern am Immissionsort zu betrachten. In dem Urteil wird ein Maximalpegel von LAF, max = 100 dB(A) am Tage und LAF, max = 80 dB(A) in der Nacht genannt, bei Pegel zur Nachtzeit sind nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation WHO noch keine Aufwachreaktionen zu erwarten. Der gebietsunabhängige zulässige Maximalpegel zur **Tagzeit** von LAF, max = 100 dB(A) wird an allen Immissionsorten eingehalten. Der gebietsunabhängige zulässige Maximalpegel zur **Nachtzeit** von LAF, max = 80 dB(A) wird an fast allen Immissionsorten überschritten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Folgetonhorn zur Nachtzeit verwendet wird, um das gefahrlose Einbiegen der Rettungsfahrzeuge auf die Bundesstraße zu ermöglichen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens oder im nachgeordneten Genehmigungsverfahren für die Rettungswache ist dieser zu erwartende Konflikt zu lösen. Die Lösung kann durch die Installation einer Lichtzeichenanlage erfolgen, die im Ausfahrtbereich ermöglicht, den Verkehr auf der Bundesstraße B 9 im Bereich des Vorhabengrundstücks im Alarmfall anzuhalten, sodass die Rettungsfahrzeuge es gefahrlos ohne Gebrauch des Folgetonhorns verlassen können.

Aufgrund von Überschreitungen der Maximallärmpegel zur Nachtzeit ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Lichtzeichenanlage zum Stoppen des Verkehrs auf der Bundesstraße B9 durch den Straßenbaulastträger umzusetzen. Dieser Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Nach Maßgabe der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung sind vorhabenbedingte Verkehrslärmimmissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastung im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens grundsätzlich zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung zu bewerten, wenn die Lärmbelastung durch das Vorhaben ansteigt. Gemäß Umgebungslärmportal des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ist auf der Bundesstraße B 9 von einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen DTV ~ 10.000 Kfz / 24 h auszugehen. Die zukünftig zu erwartenden planungsinduzierten Kfz-Fahrten durch die geplante Rettungswache von ca. 30 Fahrten / 24 h erhöhen die vorhandenen Beurteilungspegel an der Bestandsbebauung durch Verkehrslärm nicht.

Maßnahmen

- Aufgrund von Überschreitungen der Maximallärmpegel zur Nachtzeit ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Lichtzeichenanlage zum Stoppen des Verkehrs auf der Bundesstraße B9 durch den Straßenbaulastträger umzusetzen (Hinweis im Bebauungsplan).

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen durch Lärmemissionen zu erwarten.



3.2 Hochwasserschutz

Gemäß Ziel II.1.2 ist in Einzugsgebieten nach § 3 Nr. 13 WHG hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Gleichmaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 8-353-0 liegt außerhalb dieser Bereiche.

Die Hochwassergefahrenkarten für den Rhein (www.flussgebiete.nrw) für Hochwasser relativer häufiger Wahrscheinlichkeit ($HQ_{\text{häufig}}$) sowie für extreme Hochwasser (HQ_{extrem}) zeigen keine Betroffenheit.

3.3 Starkregenereignisse

Die Starkregengefahrenhinweise stellen die Ergebnisse der Simulation von Starkregenereignissen für das Gebiet von Nordrhein-Westfalen (NRW) dar. Die Daten enthalten jeweils die maximalen Wasserstandshöhen und die maximalen Fließgeschwindigkeiten für ein seltenes (100-jährliches) und ein extremes Ereignis ($hN = 90 \text{ mm/qm/h}$). Die Ergebnisse wurden auf der Grundlage eines 3D-Modells (DGM1 NRW), den ATKIS/ALKIS-Daten NRW, KOSTRA-Daten des DWD und weiteren ergänzenden Geodaten berechnet¹. Aufgrund bisheriger Zunahmen von Starkregenereignissen ist auch in Zukunft mit vermehrten Starkregenereignissen zu rechnen, daher ist dieser Umstand bei einer zukünftigen Bebauung besonders Rechnung zu tragen. Die Starkregenhinweiskarte des Bundesamts für Kartografie und Geodäsie (BKG) zeigt eine mögliche punktuelle Betroffenheit innerhalb Geltungsbereichs mit Wasserhöhen von 0,1 – 0,5 Metern bei einem extremen Starkregenereignis. Bei einem seltenen Ereignis besteht ebenfalls punktuell innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, dass Wasserhöhen bis zu 0,5 Metern erreicht werden können. Im Bereich der festgesetzten Straßenverkehrsflächen werden punktuell Fließgeschwindigkeiten bei seltenen und extremen Ereignissen von 0,5 bis zu 2 Metern pro Sekunde erreicht.^{2,3} Potentielle negative Auswirkungen auf die Sicherheit und Gebäudesubstanz sind zu berücksichtigen und im Zuge der Genehmigungsplanung entsprechend vorzubeugen.

Maßnahmen

- Auf die potenziellen Überschwemmungen innerhalb des Geltungsbereichs wird in der Planzeichnung hingewiesen, den Zielen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz wird durch die Planung nicht widersprochen.
- Die jeweiligen Informationsquellen werden angegeben und sind von den Bauherren & Architekten im Zuge der Genehmigungsplanung heranzuziehen, den Belangen ist durch die Umsetzung entsprechender Maßnahmen Rechnung zu tragen. Entsprechende Hinweise sind in der Planzeichnung aufgeführt.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen durch Starkregenereignisse zu erwarten.

¹ geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw

² Die Betroffenheit kann unter https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw abgerufen werden.

³ Unter <https://www.geoportal.nrw/themenkarten> kann die Bodenkarte NRW 1:50.000 eingesehen werden, hier können weitere Informationen zum Boden sowie zu dessen Versickerungseignung und möglichen ergreifbaren Maßnahmen abgerufen werden.



3.4 Altlasten, Kampfmittelrückstände

Aufgrund früherer und derzeitiger Nutzung sind keine Altlasten bekannt bzw. zu vermuten.

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Bei Hinweisen auf Verunreinigungen des Bodens (Altlasten) gelten die allgemeinen Hinweise zur Altlastenvorsorge.

Vorkommen von Kampfmittelrückständen sind im Geltungsbereich zu erwarten, da das Stadtgebiet im Zweiten Weltkrieg stark bombardiert wurde. Vor Beginn der Bauarbeiten wird daher allgemein eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel empfohlen. Die weitere Vorgehensweise soll in Absprache mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf getroffen werden. Im Allgemeinen sind Erdarbeiten immer mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Ein entsprechender Hinweis ist auf der Planurkunde aufgenommen worden.

Vorkommen von Kampfmittelrückständen sind im Plangebiet nicht ausgeschlossen. Bei Hinweisen auf Kampfmittelrückstände im Rahmen von Erdarbeiten gelten die allgemeinen Hinweise zur Kampfmittelvorsorge.

3.5 Boden- und Denkmalschutz

Das Vorhabengebiet ist Teil des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „Die Düffel – Kranenburg“ (KLB 10.02). Die Düffel durchfließt eine der bedeutenden Flusslandschaften Nordrhein-Westfalens, die sich vom Klever Altrhein im Osten über die Waal im Norden und Westen (NL) bis zum Kranenburger Bruch im Süden erstreckt und ihre wesentliche Landschaftsmerkmale in den letzten 600 Jahren weitgehend bewahren konnte. Funde römischer und frühmittelalterlicher Keramik belegen, dass es sich um ein Altsiedelland handelt. Die Siedlungen konzentrieren sich bis heute im Gebiet westlich des hochwasserfreien Landrückens, der sich von Rindern bis Bimmen entlang des Abschlussdeiches zieht, auf alten, mehrfach erhöhten Wurtten.

Das Vorhaben beeinträchtigt wegen seiner geringen Dimension nicht die Bedeutung des ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereichs. Es auch kein ausgewiesenes Denkmal betroffen. Vorkommen von Bau- oder Bodendenkmäler sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das rheinische Amt für Denkmalpflege wird zudem im Rahmen des Bauleitplanverfahrens als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Bei Bauvorhaben sind sofern bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) auftreten, die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW (§§ 15 und 16 DSchG NRW) zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist auf der Planurkunde aufgenommen worden.

Im gesamten Plangebiet sind keine Bau- oder Bodendenkmäler ausgewiesen bzw. bekannt. Sofern bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) auftreten, sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW (§§ 15



und 16 DSchG NRW) zu beachten. Damit sind die Belange des Denkmalschutzes ausreichend gewahrt.

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a besteht der Umweltbericht unter anderem aus einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Funktion und Empfindlichkeit) und einer Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann. Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung zu erstellen. Hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen während der Bau- und Betriebsphase auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis j zu beschreiben. Eine entsprechende Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nachfolgend anhand der Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

4.1 Schutzgut Mensch

Ein Hauptaspekt des Schutzes von Natur und Landschaft ist es, im Sinne der Daseinsvorsorge die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d. h. auch für zukünftige Generationen, zu wahren und zu entwickeln. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden. Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfolgt der Schutz von Natur und Landschaft, um die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig zu sichern.

| Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch | |
|--|---|
| Bestand (Basisszenario) | <ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet der Gemeinbedarfsfläche besteht aus einer Ackerfläche. Die Ausweisung der Verkehrsflächen wird den tatsächlichen Gegebenheiten in sofern angepasst, dass die Bereiche der vorhandenen Bushaltestellen in die Verkehrsfläche integriert werden. • Die landwirtschaftlichen Nutzfläche dient der Nahrungs- und Futtermittelproduktion • Das Plangebiet übernimmt aufgrund seiner Lage an der Kranenburger Straße keine relevante Erholungsfunktion. Es bestehen keine Wege im Geltungsbereich, die eine Funktion für Naherholungszwecke darstellen |
| Nullvariante | <ul style="list-style-type: none"> • Ohne Planung würde der Geltungsbereich weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche dienen. Je nach Intensität der Nutzung würden weiterhin punktuell Geruchsbelastungen (Gülleausbringung) und Lärmbelastung durch Bearbeitung und Erntearbeiten auftreten. Eine Verbesserung hinsichtlich einer Erholungsnutzung wäre weiterhin nicht gegeben. • Die Bushaltestellen wären weiterhin planungsrechtlich nicht als Verkehrsfläche erfasst. |
| Baubedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> • Durch den Bebauungsplan wird die vorhandene Verkehrsfläche um den Bereich der vorhandenen Bushaltestellen angepasst. Weiterhin wird eine Inanspruchnahme der Ackerfläche für den Bau einer notwendigen Rettungswache vorbereitet. Damit ist ein Verlust an Flächen zur möglichen Nahrungsmittelproduktion verbunden. • Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen i. S. von Baustellenverkehr, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der temporären Beeinträchtigungen und der zu erwartenden Arbeitszeiten nicht überschritten. |



| Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch | |
|--|---|
| Betriebsbedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> • Durch die planungsrechtliche Konkretisierung der vorhanden Bushaltestellen als Verkehrsfläche entstehen keine zusätzlichen betriebsbedingten Auswirkungen, da diese Nutzung bereits besteht. • Stoffliche Emissionen können durch den Betrieb der geplanten Rettungswache entstehen (Emissionen durch Heizungsanlagen und Verkehr). Das vergleichsweise geringe Verkehrsaufkommen von ca. 30 Fahrten pro Tag, die durch den Betrieb der Rettungswache induziert werden, führt jedoch nicht zu erheblichen stofflichen Emissionen. Durch Festsetzungen, die keine Heizungsanlagen auf fossiler Brennstoffbasis erlauben, werden auch die möglichen Emissionen aus dem Heizungsbetrieb der Rettungswache gemindert • Nach den Ergebnissen einer schalltechnischen Untersuchung werden die Orientierungswerte und Immissionsrichtwerte für die getroffenen Maximalannahmen während des Regelbetriebes der Rettungswache an allen Immissionspunkten der betroffenen Wohnbereiche eingehalten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass das Folgetonhorn bei Alarmfahrten zur Nachtzeit verwendet wird, um das gefahrlose Einbiegen der Rettungsfahrzeuge auf die Bundesstraße zu ermöglichen. Im Bebauungsplan oder im nachgeordneten Genehmigungsverfahren für die Rettungswache ist daher die Installation einer Lichtzeichenanlage vorgesehen, die im Ausfahrtbereich ermöglicht, den Verkehr auf der Bundesstraße B 9 im Bereich des Vorhabengrundstücks im Alarmfall anzuhalten, sodass die Rettungsfahrzeuge es gefahrlos ohne Gebrauch des Folgetonhorns verlassen können. |
| Maßnahmen | <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund von Überschreitungen der Maximallärmpegel zur Nachtzeit ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Lichtzeichenanlage zum Stoppen des Verkehrs auf der Bundesstraße B9 durch den Straßenbaulastträger umzusetzen. Dieser Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden. |
| Bewertung der Auswirkungen | Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. |

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Tiere und Pflanzen sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, als prägende Bestandteile der Landschaft, als Bewahrer der genetischen Vielfalt und als wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z. B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

| Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt | |
|--|---|
| Bestand (Basisszenario) | <ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet der Rettungswache besteht gegenwärtig aus einer intensiv genutzten Ackerfläche. Ein Teilbereich des Plangebiets im Osten ist bauleitplanerisch als Wohnbaufläche erfasst. Südlich des Plangebietes verläuft die B 9, Kranenburger Straße. Daran schließen sich Wohngebiete mit Hausgärten an. Nördlich und östlich, dem Plangebiet angrenzend, liegen weitere Wohngebiete. Westlich grenzt eine Ackerfläche an. • Mit Ausnahme der Einfriedungen aus Hecken und den anschließenden Gärten im Nordosten und Osten sind keine weiteren Gehölzstrukturen vorhanden. Eine Ausnahme bilden die vorhandenen Straßenbäume an der B 9, deren Kronenbereich zum Teil in das Plangebiet hineinragt. • Die Änderungsbereiche an den Stellen der vorhandene Buswartestellen sind größtenteils durch Wartehäuschen versiegelt. • Schutzgebiete oder Schutzausweisungen sind nicht betroffen. • Ein Vorkommen von Feldvögeln kann auf den angrenzenden Ackerflächen ausgeschlossen werden, weil diese Arten offene Landschaften mit freier Rundumsicht benötigen und zu Vertikalstrukturen einen Meideabstand von 100 m einhalten. Zudem wurden auf dieser Fläche bislang keine Feldvögel festgestellt. Dies gilt auch für planungsrelevante Rastvogelarten, wie z. B. Blässgans und Kiebitz. • Bis auf nicht nutzbare Höhleninitialen war an den Straßenbäumen keine Nisthöhlen, da die Bäume regelmäßig gepflegt werden. In den Straßenbäumen und randständigen Gärten brüten jedoch verschiedene nicht planungsrelevante Vogelarten • Eine Betroffenheit von Gebäudebrütern kann ausgeschlossen werden, da keine Gebäude tangiert werden. |



| Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt | |
|--|---|
| Bestand (Basisszenario) | <ul style="list-style-type: none"> Für das Vorkommen von Amphibien und Reptilien in der Nähe des Plangebiets gibt es keine Hinweise. Außerdem fehlen geeignete Habitats, wie Laichgewässer und Landlebensräume. Habitats von Fledermausarten sind nicht vorhanden. |
| Nullvariante | <ul style="list-style-type: none"> Ohne Planung würde der Geltungsbereich weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche dienen. Je nach Intensität der Nutzung würden weiterhin punktuell Geruchsbelastungen (Gülleausbringung) und Lärmbelastung durch Bearbeitung und Erntearbeiten auftreten. Die Bushaltestellen wären weiterhin planungsrechtlich nicht als Verkehrsfläche erfasst. |
| Baubedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> Durch den Bebauungsplan wird die vorhandene Verkehrsfläche um den Bereich der vorhandenen Bushaltestellen angepasst. Weiterhin wird eine Inanspruchnahme der Ackerfläche für den Bau einer notwendigen Rettungswache vorbereitet. Damit ist jedoch kein Verlust an essenziellen Habitatflächen für Tierarten verbundenein. Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen i. S. von Baustellenverkehr, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der temporären Beeinträchtigungen und der zu erwartenden Arbeitszeiten nicht überschritten. Während der Bauarbeiten treten keine akustischen oder visuellen Störungen für Tierarten auf, die das durch das Verkehrsaufkommen und den Siedlungsbetrieb vorliegende Maß überschreiten. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch unter Beachtung der Eingriffsregelung und der gutachterlich benannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen baubedingten Auswirkungen anzunehmen. Im Plangebiet für die Gemeinbedarfsfläche kann der Verlust des vorhandenen Ackerbiotops ausgeglichen und an Ort und Stelle kompensiert werden. Der Eingriff in den Naturhaushalt, der durch die Planung verursacht wird, ist somit ausgleichbar. Die Ausweisung der Verkehrsflächen wird den tatsächlichen Gegebenheiten in sofern angepasst, dass die Bereiche der vorhandenen, versiegelten Bushaltestellen in die Verkehrsfläche integriert werden. |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> Es treten laut Artenschutzgutachten keine erheblichen Störungen von Tierarten durch den Betrieb der Rettungswache auf. Die Ausweisung der vorhandenen Bushaltestellen als Verkehrsfläche entspricht dem bestehenden Zustand. Erhebliche Störungen von Tierarten sind damit ausgeschlossen.. |
| Maßnahmen | <p>Artenschutz</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> Falls in der geplanten Zufahrt zur Rettungswache eine Baumfällung erforderlich ist, so ist diese außerhalb der Brutzeit (also im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar) durchzuführen, um Gelege und Jungvögel (auch der nicht planungsrelevanten Vogelarten) zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, da diese für alle europäischen Vogelarten gelten. Ansonsten ist vorab eine Kontrolle auf besetzte Nester durchzuführen. Wenn keine Nester vorhanden sind, kann eine Fällung erfolgen. <p>Landschaftspflegerische Maßnahmen</p> <p>Schutzmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei der Herrichtung der Flächen und der Wiederherstellung des Bodenaufbaues auf den unversiegelten Flächen sind die Anforderungen des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes zu beachten sowie die erforderlichen Maßnahmen nach der Bodenschutzverordnung einzuhalten. Hierzu sollte ein Textlicher Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Zuwegungen, Zufahrten und sonstige der Erschließung oder der Ver- und Entsorgung dienende Flächen sollten in wasserdurchlässiger Form angelegt werden, um Versiegelungen des Bodens zu vermeiden. Der Einsatz wassergefährdender Stoffe während der Bauphase ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Zuwegungen, Zufahrten und sonstige der Erschließung oder der Ver- und Entsorgung dienende Flächen sollten in wasserdurchlässiger Form angelegt werden, um Versiegelungen des Bodens zu vermeiden. Zum Schutz der vorhandenen Gehölze, Straßenbäume, Bäume und Hecken an den angrenzenden Wohngrundstücken sind bei Baumaßnahmen Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden. |



| Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt | |
|--|--|
| Maßnahmen | <ul style="list-style-type: none"> Im Bereich zwischen der Kranenburger Straße und der Gemeinbedarfsfläche für die Rettungswache wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Straßenbegleitgrün/Wurzelraum' festgesetzt. Sie umfasst die Flächen der vorhandenen Straßenbäume bis zu einem Stammabstand von 2,5 Metern aufseiten der Rettungswache, sodass der Wurzelraum für die Bäume zukünftig planungsrechtlich gesichert und vor Eingriffen im Mindestabstand geschützt ist. Alle sich im Bereich der Straßenverkehrsfläche befindenden Straßenbäume sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu schützen, zu erhalten und zu pflegen. Verdichtungen und Ablagerungen im Wurzelbereich sind zu unterlassen. Abgängige Bäume sind nachzupflanzen. <p>Gestaltungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> Die nicht überbauten und nicht versiegelten Grundstücksflächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB landschaftsgärtnerisch zu gestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. In diesen Bereichen sind Folien und anorganische Bodenbeläge wie Beton, Asphalt, Pflastersteine, Kies etc. nicht zulässig. Zuwegungen, Zufahrten und sonstige der Erschließung oder der Ver- und Entsorgung dienende Flächen sollten in wasserdurchlässiger Form angelegt werden, um Versiegelungen des Bodens zu vermeiden. Gem. § 9 (1) Nr. 25a müssen undurchsichtige Fassadenflächen an Gebäuden mit mehr als 10m² Fassadenflächen flächendeckend zu mind. 20% der Flächen begrünt werden. Ausnahmen können zugelassen werden. <p>Ausgleichsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> Die die linienhafte Grünfläche entlang der Kranenburger Straße wird mit dichter Staudenflur, handelsüblichen Bodendeckern oder Kleingehölzen ausgestaltet. Zur Eingrünung des Plangebietes wird entlang der nördlichen Grundstücksgrenze eine dreireihige, freiwachsende Hecke aus standortgerechten heimischen Baum- und Straucharten mit einem Krautsaum von 2 m angelegt. Die Grenzabstände zur benachbarten Ackerfläche sind dabei zu berücksichtigen (4 m Abstand für Baumarten 2. Ordnung, für Straucharten 2 m). An der nördlichen Grundstücksgrenze zwischen Gehölzpflanzung und dem Gebäude wird eine extensive Blumenwiese mit 50 % Blumen- bzw. Krautanteil angelegt und maximal 2-3 Mal im Jahr gemäht. Das Mahdgut wird abtransportiert. Als Saatgutmischung ist Regiosaatgut für Blumenwiesen aus dem Ursprungsgebiet UG02 zu verwenden. Die Wiese ist dauerhaft zu erhalten. Entlang der westlichen Grenze ist aufgrund der notwendigen Grenzabstände zur benachbarten Ackerfläche und der Breite nur die Anlage einer einreihigen, freiwachsenden Hecke aus standortgerechten heimischen Straucharten mit einem Krautsaum von 2 m möglich. |
| Bewertung der Auswirkungen | Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen für den Arten- und Naturschutz sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. |

4.3 Schutzgut Fläche und Boden:

Als Flächenverbrauch wird die Inanspruchnahme von Flächen durch den Menschen bezeichnet. Dabei werden natürliche Flächen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen in Siedlungs- und Verkehrsflächen umgewandelt. Auch gestaltete Grünflächen, die der Erholung und Freizeitgestaltung von Menschen dienen, werden zur Siedlungs- und Verkehrsfläche gezählt. Beim Flächenverbrauch wird der Boden folglich einer Nutzungsänderung unterzogen und die Änderung geht zumeist mit einem irreversiblen Verlust der ursprünglichen Funktion einher. Ziel des Bundes ist es nunmehr, möglichst sparsam mit dem Gut „Fläche“ umzugehen, was sich insbesondere in dem 30 ha Ziel sowie der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) zeigt. Um dies zu erreichen, muss die Neuinanspruchnahme von Flächen auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Die Funktion des Bodens für den Naturhaushalt ist auf vielfältige Weise mit den übrigen Schutzgütern verknüpft. Er dient u. a. als Lebensraum für Bodenorganismen, Standort und Wurzelraum für Pflanzen, Standort für menschliche Nutzungen (Gebäude, Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft), Wasserspeicher und Schadstofffilter.



| Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden | |
|--|---|
| Bestand (Basisszenario) | <ul style="list-style-type: none"> Nach dem digitalen Auskunftssystem Bodenkarte BK50 NRW des Geologischen Dienstes NRW (GD) ist der natürliche Boden im gesamten Änderungsbereich als Humusbraunerde eingestuft. Als Hauptbodenart des Oberbodens nach der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) ist Sand vorherrschend. Die Bodenart nach GD NRW ist schwach schluffiger Sand. Die Mächtigkeit dieser Schicht variiert zwischen 0,3 m und 0,7 m. Darunter tritt vereinzelt sandig-lehmiger Schluff auf über schwach lehmiger Sand, zum Teil kiesig. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist im Sinne der Schutzkriterien als weniger schutzwürdig eingestuft bzw. der Boden ist nicht parzellenscharf kartiert oder bewertet. Mit Bodenzahlen von 40 bis 50 wird der Ertragswert des Bodens als mittel ausgewiesen. Die Gesamtfilterfähigkeit des Bodens im 2 m Raum ist als sehr gering eingestuft. Im Geltungsbereich befinden sich keine Altlastflächen bzw. Altlastflächen sind nicht bekannt. |
| Nullvariante | <ul style="list-style-type: none"> Ohne Planung würde der Geltungsbereich weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche dienen. Je nach Intensität der Nutzung würden weiterhin punktuell Geruchsbelastungen (Gülleausbringung) und Lärmbelastung durch Bearbeitung und Erntearbeiten auftreten. Die Bushaltestellen wären weiterhin planungsrechtlich nicht als Verkehrsfläche erfasst. |
| Baubedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> Durch die bauleitplanerische Konkretisierung der vorhandenen Straßenverkehrsfläche inklusive der Bushaltestellen entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen, da diese Flächen bereits versiegelt sind. Im Bereich der neugefassten Gemeinbedarfsfläche für die vorgesehene Rettungswache ist nach dem digitalen Auskunftssystem Bodenkarte BK50 NRW des Geologischen Dienstes NRW (GD) die Schutzwürdigkeit des Bodens im Sinne der Schutzkriterien als weniger schutzwürdig eingestuft bzw. der Boden ist nicht bewertet. Dieses Plangebiet umfasst 3.635 m². Unter Berücksichtigung des maximal möglichen Versiegelungsgrades von 80% der Gemeinbedarfsfläche werden zukünftig ca. 2.000 m² Bodenfläche versiegelt. 1.635 m² des Plangebietes werden als private Grünfläche festgesetzt, größtenteils mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Eine Inanspruchnahme des Bodens für den Bau der Rettungswache ist baubedingt unvermeidbar. Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren - insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen - verbunden sein. Baubedingte erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche i.S. einer weiteren Fragmentierung bisher unzerschnittener, verkehrsarmer Räume ist nicht zu erwarten |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> Durch die zukünftigen Verkehre ist eine erhebliche Erhöhung des Eintrages von Reifenabrieb in umliegende Flächen wegen des geringen betriebsbedingten Verkehrsaufkommens nicht zu erwarten. Ein Eintrag von weiteren bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage und von Fahrzeugen auszuschließen. |
| Maßnahmen | <ul style="list-style-type: none"> Bei der Herrichtung der Flächen und der Wiederherstellung des Bodenaufbaues auf den unversiegelten Flächen sind die Anforderungen des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes zu beachten sowie die erforderlichen Maßnahmen nach der Bodenschutzverordnung einzuhalten. Hierzu sollte ein Textlicher Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Die Zuwegungen, Zufahrten und sonstiger Flächen, die der Erschließung oder der Ver- und Entsorgung dienende, sind in wasserdurchlässiger Form anzulegen, wodurch eine gewisse Grundwasserneubildung erfolgen kann. Durch Festsetzung privater Grünflächen mit einem Anteil von ca. 45 % des Plangebietes kann ein größtmöglicher Ausgleich für den in Anspruch genommenen Boden erreicht werden, da diese Bereiche durch Extensivierung eine dauerhafte Sicherung des vorhandenen Bodens darstellen. |
| Maßnahmen | <ul style="list-style-type: none"> Vorkommen von Kampfmittelrückständen sind im Stadtgebiet von Kleve generell zu erwarten, da das Stadtgebiet im Zweiten Weltkrieg stark bombardiert wurde. Vor Beginn der Bauarbeiten wird daher allgemein eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel empfohlen. Die weitere Vorgehensweise soll in Absprache mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf getroffen werden. Im Allgemeinen sind Erdarbeiten immer mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. |
| Bewertung der Auswirkungen | Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen für den Bodenschutz sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche zu erwarten. |



4.4 Schutzgut Wasser:

Das Element Wasser ist die Grundlage für jedes organische Leben. Vom Wasserangebot ist die Vegetation und, direkt oder indirekt, auch die Fauna in einem Gebiet abhängig. Ebenso wird das Kleinklima durch den lokalen Wasserhaushalt beeinflusst. Für den Menschen ist der natürliche Wasserhaushalt vor allem als Trinkwasserreservoir zu schützen. Darüber hinaus ist als Abwehr vor der zerstörerischen Kraft des Wassers der Hochwasserschutz zu beachten. Unversiegelter Boden hat die Fähigkeit, Niederschlagswasser aufzunehmen, zu speichern und zeitlich verzögert an die Atmosphäre, an die Vegetation oder an die Vorfluter abzugeben. So wirken sie ausgleichend auf den Wasserhaushalt und hemmen die Entstehung von Hochwasser. Die Bodenteilfunktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ wird durch das Infiltrationsvermögen des Bodens gegenüber Niederschlagswasser und die damit verbundene Abflussverzögerung bzw. -verminderung definiert und wird aus den Bodenkennwerten gesättigte Wasserleitfähigkeit, nutzbare Feldkapazität und Luftkapazität abgeleitet. Die gesättigte Wasserleitfähigkeit wird aus der finalen Rate bei dem Prozess des Eindringens von Wasser nach Niederschlägen, die sich einstellt, wenn der Boden vollständig gesättigt ist, ermittelt.

| Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser | |
|--|---|
| Bestand (Basisszenario) | <ul style="list-style-type: none"> • Es werden keine offenen Gewässer durch die Planung direkt in Anspruch genommen. • Eine Trinkwasserschutzzone ist nicht betroffen. • Die bauleitplanerische Konkretisierung der vorhandenen Straßenverkehrsfläche inklusive der Bushaltestellen betrifft im Wesentlichen nur versiegelte Flächen. • Der Geltungsbereich für die Gemeinbedarfsfläche umfasst ausschließlich unversiegelte Flächen, auf denen gegenwärtig eine gewisse Grundwasserneubildung erfolgen kann. • Der Geltungsbereich liegt in keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheins und liegt außerhalb der gekennzeichneten Bereiche der relevanten Hochwasser- und Risikokarten des LANUV. • Die Starkregenhinweiskarte des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie (BKG) zeigt für den Geltungsbereich Betroffenheiten bei seltenen Starkregenereignissen. |
| Nullvariante | <ul style="list-style-type: none"> • Ohne Planung würde der Geltungsbereich der Gemeinbedarfsfläche weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche dienen. Je nach Intensität der Nutzung würde kann jedoch weiterhin ein Nitratreintrag ins Grundwasser erfolgen. • Die Bushaltestellen wären weiterhin planungsrechtlich nicht als Verkehrsfläche erfasst.. |
| Baubedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> • Durch die bauleitplanerische Konkretisierung der vorhandenen Straßenverkehrsfläche inklusive der Bushaltestellen entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen, da diese Flächen bereits versiegelt sind. • Eine Grundwasserneubildung kann bei der angestrebten Planung nur bedingt an Ort und Stelle erfolgen, da der verbleibende Boden grundsätzlich für eine erhöhte Versickerung nicht geeignet ist. • Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Staub, Überfahren von Biotopen/Strukturen) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. • Unter Berücksichtigung der Beachtung von allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Bauen in Gebieten, die selten von Starkregenereignissen betroffen sind, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu erwarten. |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> • Unter Berücksichtigung der Beachtung von allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Bauen in Gebieten, die selten von Starkregenereignissen betroffen sind, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu erwarten. • Bei ordnungsgemäßen Regelbetrieb der geplanten Rettungswache sind keine erheblichen Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser zu erwarten. |



| Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser | |
|--|---|
| Maßnahmen | <ul style="list-style-type: none"> • Das anfallende Niederschlagswasser kann nur bedingt an Ort und Stelle auf den Freiflächen versickert werden, daher wird das Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation des Teileinzugsgebiets L1 (Einleitungsstelle E41) unter Vorschaltung des Rückhaltebeckens Kämpstraße gedrosselt in die Große Wässerung eingeleitet. • Zuwegungen, Zufahrten und sonstige Flächen, die der Erschließung oder der Ver- und Entsorgung dienen, sind in wasserdurchlässiger Form anzulegen, wodurch eine gewisse Grundwasserneubildung erfolgen kann. • Eine Minderung von Schäden durch selten auftretende Starkregenereignisse kann durch eine entsprechend vorbeugende Bauweise erzielt werden. Diesen Umständen ist im Zuge der Genehmigungsplanung sowie bei der Ausgestaltung des Grundstücks durch den Bauherrn Rechnung zu tragen. |
| Bewertung der Auswirkungen | Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. |

4.5 Schutzgüter Klima und Luft:

Die Faktoren Klima und Luft sind stark miteinander verbunden. Luft ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse. Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage insbesondere für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auch für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Ein ausgewogenes Klima und eine regelmäßige Frischluftzufuhr sind Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

| Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft | |
|--|---|
| Bestand (Basisszenario) | <ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet wird klimatisch durch die Lage im ländlichen Raum geprägt. • Die mittleren Jahrestemperaturen im Geltungsbereich erreichen ca. 10,5 °C bei durchschnittlichen Jahresniederschlagsmengen von 780 mm (Zeitraum 1991-2020). Kleinräumlich sind im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen während Hochdruckwetterlagen morgendliche Kaltluftbildung und Bodennebel zu erwarten. Die jahresdurchschnittlichen Windgeschwindigkeiten im Plangebiet liegen im mittleren Bereich bei 3,5 m/s1. • Das Plangebiet unterliegt einer Vorbelastung durch Emissionen aus dem Straßenverkehr auf der angrenzenden Kranenburger Straße und aus der angrenzenden Wohnbebauung (Schadstoffemissionen, Staub, Reifenabrieb etc.). |
| Nullvariante | <ul style="list-style-type: none"> • Ohne Planung würde der Geltungsbereich der Gemeinbedarfsfläche weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche dienen. Die klimatische Situation würde sich kaum verändern. • Die Bushaltestellen wären weiterhin planungsrechtlich nicht als Verkehrsfläche erfasst.. |
| Baubedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> • Durch die bauleitplanerische Konkretisierung der vorhandenen Straßenverkehrsfläche inklusive der Bushaltestellen entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen, da diese Flächen bereits versiegelt sind. • Gegenüber den klimatischen Verhältnissen im Freiraumbereich stellt die Versiegelung durch die geplante Rettungswache im Bereich der Gemeinbedarfsfläche eine Beeinträchtigung des vorhandenen Klimazustandes dar. • Die baubedingten Auswirkungen bestehen in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgasen, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -Maschinen während der Bauphase. Von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist jedoch nicht auszugehen. |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> • Durch die planungsrechtliche Konkretisierung der vorhanden Bushaltestellen als Verkehrsfläche entstehen keine zusätzlichen betriebsbedingten Auswirkungen, da diese Nutzung bereits besteht. • Stoffliche Emissionen können durch den Betrieb der geplanten Rettungswache entstehen (Emissionen durch Heizungsanlagen und Verkehr). Das vergleichsweise geringe Verkehrsaufkommen von ca. 30 Fahrten pro Tag, die durch den Betrieb der Rettungswache induziert werden, führt jedoch nicht zu erheblichen stofflichen Emissionen. • Es ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch verstärkten Verkehr sowie durch den Betrieb der gewerblichen Anlagen zu rechnen. |

1 | Klimaatlas Nordrhein-Westfalen: www.klimaatlas.nrw.de, Datenabruf Oktober 2022



| Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft | |
|--|--|
| Betriebsbedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> Die negativen Aspekte durch die zusätzliche Bebauung führen voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Der vorherrschende Einfluss des Freilandklimas bleibt im Ganzen bestehen. |
| Maßnahmen | <ul style="list-style-type: none"> Durch Festsetzungen, die keine Heizungsanlagen auf fossiler Brennstoffbasis erlauben, werden auch die möglichen Emissionen aus dem Heizungsbetrieb der Rettungswache gemindert. Bei Neubauten sind bautechnische Maßnahmen zur ausschließlichen Nutzung der Endenergie aus erneuerbaren Primärenergien festgeschrieben (Strom, Wärme, Kälte). Damit wird der allgemeinen Vorsorge gegen weitere Klimaerwärmung Rechnung getragen. Fast 45 % des Plangebiets für die Gemeinbedarfsfläche werden als Grünflächen festgesetzt. Eine erhebliche Aufwärmung des Plangebietes ist damit nicht wahrscheinlich. Die Gehölzpflanzungen sowie die Festsetzung einer Dach- und Fassadenbegrünung bzw. einer solarenergetischen Installation können der allgemeinen Klimaerwärmung im gewissen Umfang entgegenwirken. |
| Bewertung der Auswirkungen | Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten. |

4.6 Wirkungsgefüge

Als Wirkungsgefüge wird das naturgesetzlich geregelte Zusammenwirken der Elemente (z. B. Bodenart, Wasser, Luft) und Komponenten (z. B. Boden, Klima, Lebensgemeinschaft) in einer funktionellen Einheit des Geokomplexes beschrieben. Die Funktionsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter bedingt daher indirekt auch die Funktionsfähigkeit des gesamten Naturhaushaltes aufgrund des Wirkungsgefüges.

| Auswirkungen auf das Schutzgut Wirkungsgefüge | |
|--|---|
| Bestand (Basisszenario) | <ul style="list-style-type: none"> Ein natürliches Wirkgefüge ist daher auch im gewissen Umfang eingeschränkt. Das Wirkungsgefüge ist empfindlich gegenüber einer Vielzahl von Beeinflussungen der einzelnen Bestandteile des Systems. Wird ein Schutzgut beeinflusst, sind daher Veränderungen im Wirkungsgefüge möglich. Um nur einige Beispiele zu nennen, wirkt sich z. B. die Beseitigung von Vegetation auf das Klima auf und vernichtet Habitate für bestimmte Tier- und Pflanzenarten und kann weiterhin Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser haben. Wechselbeziehungen sind nicht nur bei der Betrachtung von Eingriffen in den Naturhaushalt wichtig, sondern müssen auch bei der Wahl geeigneter Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden. Das Wirkungsgefüge im Plangebiet der Gemeinbedarfsfläche wird größtenteils durch die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. Abgesehen von den dargestellten Beziehungen in den einzelnen Schutzgütern bestehen keine speziellen Wechselwirkungen, die über das hinausgehen, was in den jeweiligen Beschreibungen enthalten ist. |
| Nullvariante | <ul style="list-style-type: none"> Ohne Durchführung des Bebauungsplanes würde das Wirkungsgefüge im Plangebiet der Gemeinbedarfsfläche wie bisher bestehen bleiben, da die gegenwärtige Nutzungsstruktur erhalten bleibt. Die Bushaltestellen wären weiterhin planungsrechtlich nicht als Verkehrsfläche erfasst. |
| Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen sind bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Darüber hinausgehende erhebliche baubedingte Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge sind erkennbar. |
| Maßnahmen | <ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen sind bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Darüber hinausgehende spezielle Maßnahmen für das Wirkungsgefüge sind nicht erforderlich. |
| Bewertung der Auswirkungen | Abgesehen von den dargestellten Beziehungen bestehen keine speziellen Wechselwirkungen, die über das hinausgehen, was in den Beschreibungen zu den einzelnen Schutzgütern enthalten ist. Insgesamt sind keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Wirkungsgefüge zu erwarten. |



4.7 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild hat in erster Linie ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

| Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild | |
|---|--|
| Bestand (Basisszenario) | <ul style="list-style-type: none"> Das Plangebiet schließt an vorhandene Siedlungsstrukturen von Donsbrüggen an. Mit Ausnahme von Norden und Westen ist der Bereich der Rettungswache nicht aus der Ferne einsehbar. Aufgrund der Nähe zu den Siedlungsstrukturen und der Verkehrswege ist das Landschaftsbild um diese Siedlungsstrukturen nach der Landschaftsbildbewertung des LANUV als sehr gering bis gering eingestuft worden. Eine hohe Bedeutung für die Funktion Landschaftsbild besteht für das Plangebiet somit nicht. Für eine Erholungsnutzung ist das Plangebiet und dessen Umgebung nicht geeignet. Die Fläche liegt an der Kranenburger Straße, wird rein ackerbaulich genutzt und ist damit auch nicht zugänglich. |
| Nullvariante | <ul style="list-style-type: none"> Die Bushaltestellen wären weiterhin planungsrechtlich nicht als Verkehrsfläche erfasst. Ohne Planung würde das momentane Landschaftsbild im Geltungsbereich der vorgesehenen Rettungswache und dessen Umgebung erhalten bleiben. Aufgrund der bereits gegenwärtigen geringen Bedeutung des Plangebietes für das Landschaftsbild sind keine zusätzlichen Verschlechterungen zu erwarten. |
| Baubedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, zu erwarten. Sie sind jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses nicht erheblich. Die Höhe der baulichen Anlagen im Bereich der Rettungswache wird analog zur benachbarten Bebauung festgelegt, um für den gesamten Siedlungsbereich eine mögliche einheitliche Gestaltung zu forcieren. Die Gebäudeformen und Höhen überschreiten dadurch nicht das vorhandene Niveau und fügen sich gewissermaßen ein. |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> Durch die bauleitplanerische Konkretisierung der vorhandenen Straßenverkehrsfläche inklusive der Bushaltestellen entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen, da diese Flächen realisiert sind. Erhebliche, betriebsbedingte Auswirkungen sind auf das Schutzgut nicht anzunehmen. Die Kfz-Verkehre beschränken sich auf ca. 30 Fahrten /Tag. Dadurch entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Fahrzeugbewegungen |
| Maßnahmen | <ul style="list-style-type: none"> Zur Eingrünung des Plangebietes wird entlang der nördlichen Grundstücksgrenze eine dreireihige, freiwachsende Hecke aus standortgerechten heimischen Baum- und Straucharten mit einem Krautsaum von 2 m angelegt. An der nördlichen Grundstücksgrenze zwischen Gehölzpflanzung und dem Gebäude wird eine extensive Blumenwiese mit 50 % Blumen- bzw. Krautanteil angelegt und maximal 2-3 Mal im Jahr gemäht. Das Mahdgut wird abtransportiert. Als Saatgutmischung ist Regiosaatgut für Blumenwiesen aus dem Ursprungsgebiet UG02 zu verwenden. Die Wiese ist dauerhaft zu erhalten. Entlang der westlichen Grenze ist aufgrund der notwendigen Grenzabstände zur benachbarten Ackerfläche und der Breite nur die Anlage einer einreihigen, freiwachsenden Hecke aus standortgerechten heimischen Straucharten mit einem Krautsaum von 2 m möglich. Dadurch wird das Gebiet der Gemeinbedarfsfläche nach Westen und Norden ausreichend gegenüber der Freien Landschaft abgeschirmt. Durch die Bebauung im Osten und Süden wird der zukünftige Baukörper der Rettungswache in die Siedlungsstruktur eingebunden. |
| Bewertung der Auswirkungen | Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten. |

4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials sowie ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung. Unter den Begriff Kulturgüter fallen die Bau- und Bodendenkmale als Einzelobjekt oder als Ensemble einschließlich ihres Umgebungsschutz-



zes sowie das Ortsbild. Dazu zählen auch räumliche Beziehungen, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Sichtbeziehungen etc.

| Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter | |
|---|--|
| Bestand (Basisszenario) | <ul style="list-style-type: none"> • Das Vorhabengebiet ist Teil des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „Die Düffel – Kranenburg“ (KLB 10.02). • Kultur- und Sachgüter i.S. von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden. • Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Plangebiet nicht bekannt. |
| Nullvariante | <ul style="list-style-type: none"> • Ohne Planung würde sich der Kenntnisstand zu eventuellen Kultur- und Sachgütern wahrscheinlich nicht verändern. |
| Baubedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> • Durch die bauleitplanerische Konkretisierung der vorhandenen Straßenverkehrsfläche inklusive der Bushaltestellen entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen, da diese Flächen realisiert sind. • Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern im Bereich der Gemeinbedarfsfläche für die Rettungswache ist nicht anzunehmen. • Das Vorhaben beeinträchtigt wegen seiner geringen Dimension nicht die Bedeutung des ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereichs. • Es auch kein ausgewiesenes Denkmal betroffen. Vorkommen von Bau- oder Bodendenkmäler sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. • Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. • Es werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet. |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsbedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet. |
| Maßnahmen | <ul style="list-style-type: none"> • Sofern bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) auftreten, sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW (§§ 15 und 16 DSchG NRW) zu beachten. • Ein entsprechender Hinweis ist in der Planurkunde zum Bebauungsplan aufgenommen worden. |
| Bewertung der Auswirkungen | Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter zu erwarten. |

5. Nutzung natürlicher Ressourcen

Da Nr. 2 Buchstabe bb der Anlage 1 zum BauGB die Formulierung einer Entwicklungsprognose hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen insbesondere für die Nutzung von Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt fordert, werden die übrigen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis j BauGB genannten Umweltbelange in diesem Kapitel nicht näher betrachtet.

Eine zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen, die über die beschriebenen Ressourcen innerhalb der einzelnen Schutzgüter hinausgehen, sind nicht erkennbar (siehe 4 auf Seite 20).

6. Art und Menge an Emissionen

Nach Nr. 2 Buchstabe bb der Anlage 1 zum BauGB sind Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, und deren Auswirkungen auf die Schutzgüter soweit möglich zu beurteilen (siehe hierzu auch Punkt 3 auf Seite 15).



Die Umsetzung eines Vorhabens führt vorwiegend zu Schall-, Licht-, Geruchs- und Luftschadstoffemissionen (Bautechnik, Fahrzeugverkehr). Diese Emissionen können, sofern über den üblichen Standard hinausgehend und bei längerer Dauer, grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge und Mensch führen. Besonders stöempfindliche Tierarten können beispielsweise durch Schall-, Licht oder Geruchsemissionen aus ihren Habitaten in der Umgebung vertrieben werden. Luftschadstoffe können negative Auswirkungen auf Tiere haben, wenn diese direkt – über die Atemluft – oder indirekt – über den Eintrag in das Wasser oder Nahrung – mit ihnen in Kontakt geraten. Auch Pflanzen sind empfindlich gegenüber Luftschadstoffen, ihre Filterfunktion und damit ihre Regelungsfunktion im Naturhaushalt können hierdurch beeinträchtigt werden. Das Schutzgut Fläche kann durch z. B. durch Verlust an besonderen Biotopflächen in der Umgebung betroffen sein (Nährstoffeintrag/Schadstoffeintrag). Der Boden kann aufgrund von über das Niederschlagswasser in ihn eingetragenen Schadstoffen eine Belastung erfahren. Das Schutzgut Wasser kann belastet werden, wenn Schadstoffe durch Niederschlag aus der Luft gelöst werden und die Filterfunktionen des Bodens nicht ausreichen, um das Grundwasser vor einer Kontamination zu schützen. Die Luft selbst kann aufgrund einer Schadstoffbelastung ggf. ihre Funktionen nicht vollumfänglich erfüllen. Ist dies der Fall, können auch Auswirkungen auf das Schutzgut Klima bestehen. So wirken sich beispielsweise Emissionen klimarelevanter Gase in erheblichem Maße auf das Klima – sowohl lokal als auch global – aus. Da diese Schutzgüter durch das Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind, können auch Wechselwirkungen zwischen ihnen und anderen Schutzgütern wie beispielsweise der biologischen Vielfalt und dem Menschen betroffen sein. Mögliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes wurden bereits unter Punkt 4.6 auf Seite 27 näher beschrieben.

Der Mensch kann durch Emissionen beeinträchtigt werden. Schall- und Luftschadstoffbelastungen können gesundheitliche Risiken bergen. Geruchs- und Lichtemissionen wiederum haben weniger drastische Auswirkungen, dennoch wirken sie – insbesondere bei dauerhaftem Auftreten – störend auf den Menschen.

Baubedingte Auswirkungen durch Emissionen

Durch die bauleitplanerische Konkretisierung der vorhandenen Straßenverkehrsfläche inklusive der Bushaltestellen entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Emissionen, da diese Flächen realisiert sind.

Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen i. S. von Baustellenverkehr, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der temporären Beeinträchtigungen und der zu erwartenden Arbeitszeiten nicht überschritten.

Betriebsbedingte Auswirkungen durch Emissionen

Der Bebauungsplan sieht Festsetzungen hinsichtlich der Nutzung fossiler Brennstoffe und der zur Solarnutzung vor.

- Gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 23a ist im gesamten Plangebiet die Nutzung klimaschädlicher fossiler Heizstoffe wie Erdöl, Braun- und Steinkohle nicht zulässig.
- Nach § 9 (1) Nr. 23 b BauGB müssen bei Neubauten baulichtechnische Maßnahmen umgesetzt werden, die der Erzeugung, der Nutzung oder Speicherung von Endenergie (Strom, Wärme, Kälte) aus erneuerbaren Primärenergien dienen.



Durch diese Festsetzungen sind Emissionen durch Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ausgeschlossen. Heizungsanlagen auf Basis von erneuerbaren Brennstoffen (z. B. Holz, Holzpellets) unterliegen im Einzelgenehmigungsverfahren den jeweiligen zulässigen Emissionswerten der TA-Luft. Es sind daher keine erheblichen Auswirkungen durch Stoffemissionen aus Heizungsanlagen auf die umgebende Bebauung zu erwarten.

Stoffliche Emissionen können auch durch den Fahrzeugverkehr (Ziel- und Quellverkehr) auftreten. Gemäß Umgebungslärmportal des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ist auf der Bundesstraße B 9 von einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen DTV ~ 10.000 Kfz / 24 h auszugehen. Durch die zukünftig zu erwartenden planungsinduzierten Kfz-Fahrten infolge der geplanten Rettungswache von ca. 30 Fahrten / 24 h lassen sich keine zusätzlichen, erheblichen Schadstoffemissionen durch den zusätzlichen Fahrzeugverkehr ableiten.

Aufgrund von Überschreitungen der Maximallärmpegel zur Nachtzeit ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Lichtzeichenanlage zum Stoppen des Verkehrs auf der Bundesstraße B9 durch den Straßenbaulastträger umzusetzen. Dieser Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Durch die zukünftig zu erwartenden planungsinduzierten Kfz-Fahrten infolge der geplanten Rettungswache von ca. 30 Fahrten / 24 h lassen sich keine zusätzlichen, erheblichen Lärmemissionen durch den zusätzlichen Fahrzeugverkehr ableiten.

Die Art und Menge der erzeugten Emissionen hat keinen Einfluss auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie. Im Umkehrschluss hat jedoch diese Nutzung einen Einfluss auf die Art und Menge der erzeugten Emissionen. Die Nutzung erneuerbarer Energien vermindert die Emission klimarelevanter Gase und auch die sparsame bzw. effiziente Nutzung von Energie hat diese Auswirkung. Hierzu findet sich auch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan. Allerdings kann auf Ebene der Bauleitplanung kein weiterer Einfluss auf die Nutzung von Energie genommen werden. Ein sparsamer Umgang mit und eine effiziente Nutzung von Energie(trägern) dürfte bereits aus Kostengründen von Interesse für die zukünftigen Besitzer, die den Gewerbebau ausführen, sein. Es ist von einer Beachtung dieses Umweltbelanges auszugehen. Erhebliche Auswirkungen sind daher auch nicht zu befürchten.

Insgesamt können erhebliche und nachhaltige Auswirkungen durch erhöhte Emissionen ausgeschlossen werden.

7. Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung.

Im Allgemeinen können sowohl während des Baus als auch während des Betriebs bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.



Grundsätzlich gilt bei der Abfallbewirtschaftung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die folgende Rangfolge:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Reihenfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Lagerung und Verwertung der Abfälle können schädliche Einwirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis j BauGB grundsätzlich vermieden werden.

Bau

Bei Bautätigkeiten werden bei sachgemäßer Anwendung von Bau- und Entsorgungstechniken keine besonderen Abfälle erzeugt.

Betrieb

Die Art und Menge der durch den Betrieb des Vorhabens erzeugten Abfälle kann nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden. Grundsätzlich ist zu sagen, dass vor allem Siedlungsabfälle in Form von Verbrauchsmaterialien (Papier, Pappe, Kunststoffe, Verbundstoffe sowie Lebensmittelreste und Grünabfälle) anfallen. Die Stadt Kleve lässt über ein eigenes Entsorgungsunternehmen regelmäßig Restabfälle und Wertstoffe einsammeln, die dann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entsorgt werden.

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist von der Art und Menge des produzierten Abfalles nicht betroffen, gleichwohl stellen das Recycling und die (energetische) Verwertung von Abfällen einen Beitrag zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie dar, da im Falle einer Wiederverwertung Ressourcen (und damit auch Energie) eingespart werden können und im Falle einer energetischen Verwertung Energie erzeugt wird.

Bei einer sachgerechten Behandlung der Abfälle im Sinne der oben genannten Rangfolge sind keine erheblichen Einwirkungen auf die Umweltbelange des nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis j BauGB zu erwarten.

8. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Durch die bauleitplanerische Konkretisierung der vorhandenen Straßenverkehrsfläche inklusive der Bushaltestellen entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen, da diese Flächen realisiert sind.

Durch den Bebauungsplan wird zusätzlich die Umsetzung Gemeinbedarfsfläche als Standort für eine Rettungswache vorbereitet. Es sind somit auf der Ebene der Bauleitplanung keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen. Zur Umsetzung



einer Rettungswache ist eine Betrachtung von Störfallbetrieben bzw. sogenannten Betriebsbereichen nicht notwendig, um Gefährdungen für die umgebenden Nutzungen auszuschließen.

Im Allgemeinen sind Betriebsbereiche gem. § 3 Absatz 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) der unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne der Richtlinie 96/82/EG (Seveso II-Richtlinie) in einer oder mehreren Anlagen ab einer bestimmten Menge tatsächlich vorhanden / vorgesehen sind oder vorhanden sein werden. Der Betreiber muss gemäß § 3 Abs. 1 der 12. Bundesimmissionsschutzverordnung die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um Störfälle zu verhindern. Es dürfen keine Situationen eintreten, die für die nächstgelegene schutzbedürftige Nutzung eine ernste Gefahr darstellen. Benachbarte Schutzobjekte sind gemäß § 3 Abs. 5d BImSchG ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Mit dem Bau und Betrieb der zukünftigen Rettungswache ist kein Umgang mit gefährlichen Stoffen im Sinne der Richtlinie 96/82/EG (Seveso II-Richtlinie) verbunden.

Anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) ist der Änderungsbereich der Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse 0/S zuzuordnen. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Der Geologische Dienst NRW empfiehlt jedoch dringend, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren, da es sich hier um eine Rettungswache handelt¹.

Baubedingte Risiken

Durch die bauliche Umsetzung werden keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt ausgelöst.

Bei der Umsetzung der Gemeinbedarfsfläche als Standort für eine Rettungswache werden keine baubedingten Risiken für die menschliche Gesundheit induziert, die über das übliche Maß hinausgehen, die im Rahmen einer Errichtung von Gebäuden standardmäßig auftreten. Ein allgemeines Lebensrisiko besteht jedoch für jeden Menschen, weshalb an dieser Stelle ausschließlich Risiken, die dieses Risiko übersteigen, von Relevanz sind. Eine Vermeidung von Risiken kann zudem im Rahmen der Bauausführung nicht durch die Bauleitplanung gesteuert werden. Sie unterliegen jedoch grundsätzlich gesetzlichen Vorschriften.

Risiken für die Umwelt sind mit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Es sind lediglich die bereits in Kapitel 4 auf Seite 20 beschriebenen Auswirkungen zu erwarten. Diese bedingen jedoch kein erhöhtes Risiko für die Umwelt. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis j BauGB genannten Umweltbelange werden daher hinsichtlich der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt nicht in erheblichem Maße berührt.

¹ Stellungnahme vom 05.05.2022



Betriebsbedingte Risiken

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und der darauf aufbauenden Entwicklung einer Rettungswache auf der ausgewiesenen Gemeinbedarfsfläche sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Gesundheit zu erwarten. Im Geltungsbereich ist nicht mit der Verarbeitung außerordentlich risikoreicher Produkte und Waren zu rechnen. Gleichzeitig stellen auch die durch den Betrieb der Rettungswache bewirkten Emissionen (Verkehr, Alarmfahrten, Heizungsanlagen) keine besondere Gefahr für die menschliche Gesundheit dar.

Negative Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne eines besonderen Risikos sind aufgrund der Siedlungsnutzung ebenfalls nicht zu erwarten.

Insgesamt ist daher auch eine Beeinträchtigung der Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis j BauGB aufgrund des Betriebs des Vorhabens zu verneinen.

Erhebliche bau- oder betriebsbedingte Risiken für die Umwelt, die durch den Bebauungsplan ausgelöst werden können, sind ausgeschlossen. Es sind lediglich die bereits beschriebenen Auswirkungen zu erwarten. Diese bedingen jedoch kein erhöhtes Risiko für die Umwelt. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis j BauGB genannten Umweltbelange werden daher hinsichtlich der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt nicht in erheblichem Maße berührt.

9. Kumulierung von Auswirkungen

Es bestehen keine Hinweise auf eine Kumulierung der Auswirkungen des Bebauungsplanes mit Auswirkungen benachbarter Vorhaben. Derzeit werden keine weiteren Bebauungspläne in der Nähe vorbereitet. Im näheren Umfeld bestehen auch keine Planungen bzw. sind bisher nicht bekannt, von denen Auswirkungen zu erwarten sind, die zu einer Kumulierung von Auswirkungen mit der vorliegenden Bauleitplanung führen könnten.

Die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis j BauGB sind daher weder für die Bauphase noch während der Betriebsphase als kumulierte Auswirkungen zu bewerten.

10. Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Deutschland hat sich im Rahmen des Agenda 21-Prozesses der Vereinten Nationen dem Ziel unterworfen, bis zum Jahr 2020 seine Treibhausgasemissionen um 40 Prozent zu senken und eine Reduktion der Emissionen von 80 bis 95 Prozent bis 2050 gegenüber 1990 zu erreichen. Die daraus abgeleiteten nationalen Klimaschutzziele beinhalten technisch-wirtschaftliche Minderungspotenziale für die Sektoren Industrie und Gewerbe, Handel, Dienstleistungen hinsichtlich des Ausstoßes von CO₂ beispielsweise durch den Emissionshandel, Investitionen in höhere Energieproduktivität und den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien. Diese Ziele sind in ihren Grundzügen bereits im Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 festgeschrieben (BMU 2014).



Der Bebauungsplan konkretisiert die Bauleitplanung zu einer Verkehrsfläche und einer Gemeinbedarfsfläche, entsprechend den Vorgaben des RPD und der vorhandenen Nachfrage. Besonders emittierende Betriebsanlagen sind ausgeschlossen. Dadurch verändert sich die vorhandene Klimasituation nicht erheblich. Konkretere Aussagen über die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels können nicht ohne einen unverhältnismäßig hohen Aufwand getroffen werden.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase sind insbesondere kleinklimatische und lufthygienische Beeinträchtigungen infolge von baubedingten Staubemissionen und Emissionen der Baufahrzeuge und -maschinen zu nennen. Diese sind jedoch nur von geringem Umfang, lediglich temporärer Natur und daher nicht erheblich. Folgen auf das globale Klima sind aufgrund der geringen Dimensionen nicht zu erwarten.

Die temporären Auswirkungen auf das Lokalklima können aufgrund der Wechselwirkungen der Umweltbelange untereinander auch auf weitere Umweltbelange Einfluss nehmen. Hiervon sind während des Baus insbesondere Tiere, Pflanzen und der Mensch betroffen. Die Art der Beeinträchtigung ist in Kapitel 4.5 näher beschrieben. Eine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht in diesem Zusammenhang nicht.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Auswirkungen auf das Klima bestehen einerseits in der verminderten Fähigkeit von Pflanzen, CO₂ zu binden und Sauerstoff zu produzieren, andererseits in einer verminderten Kaltluftproduktion aufgrund der Beseitigung von Vegetation. Auch können infolge der Flächenversiegelung Überflutungen aufgrund des erhöhten Niederschlagsabflusses erfolgen. Diese sind insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Starkregenereignisse als Folge des Klimawandels möglich. Konkrete Hinweise auf ein gesteigertes Risiko liegen jedoch im vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht vor.

Weiterhin gehen vom Betrieb des Vorhabens Wirkungen auf das Klima in Form von Emissionen klimarelevanter Gase aus. Diese haben ihren Ursprung in den Emissionen der zukünftigen Rettungswache (Heizungsanlagen) und in den dadurch bedingten Verkehrsströmen. Durch den Betrieb der Rettungswache werden diese jedoch nicht erheblich zunehmen. Zu einem wird der Betrieb von Heizungsanlagen auf fossiler Brennstoffbasis untersagt und gleichzeitig festgesetzt, dass bei Neubauten baulich-technische Maßnahmen umgesetzt werden müssen, die der Erzeugung, der Nutzung oder Speicherung von Endenergie (Strom, Wärme, Kälte) aus erneuerbaren Primärenergien dienen.

Ferner wirken die Festsetzungen hinsichtlich Dach- und Fassadenbegrünung und zur Gestaltung der Freiflächen mit Pflanzbindung gegen eine überhöhte Aufheizung des Plangebietes.

Insgesamt sind durch den Bebauungsplan keine zusätzlichen, erheblichen Auswirkungen auf das Klima bzw. eine Empfindlichkeit des Vorhabens gegenüber Auswirkungen des Klimawandels zu erwarten.



11. Eingesetzte Stoffe und Techniken

Durch die Bestimmungen des Bebauungsplans sind aufgrund allgemein eingesetzter Techniken oder Stoffe bei Bau- und Betriebstätigkeiten keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis j BauGB genannten Umweltbelange zu erwarten. Die durch Baustellenbetrieb zur Errichtung der Rettungswache verursachten Auswirkungen können bei Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe, einem sachgerechten Umgang mit Öl und Treibstoffen, regelmäßiger Wartung der Baustellenfahrzeuge sowie ordnungsgemäßer Lagerung wassergefährdender Stoffe als unerheblich eingestuft werden. Der Bebauungsplan selbst regelt keine bestimmten Techniken oder Stoffe für den Einsatz in der Bauphase.

Auch durch den Betrieb der Rettungswache, die durch den Bebauungsplan eingeleitet wird, entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis j BauGB genannten Umweltbelange aufgrund eingesetzter Stoffe oder Techniken. Die zulässigen Nutzungen bedingen keine konkrete Bindung an spezifische Stoffe und Techniken. Darüber hinaus könnten diese Informationen nicht mit zumutbarem Aufwand beschafft werden, weshalb eine Bewertung an dieser Stelle entfällt.

Durch die bauleitplanerische Konkretisierung der vorhandenen Straßenverkehrsfläche inklusive der Bushaltestellen entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen, da diese Flächen realisiert sind.

12. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

In der planerischen Abwägung sind die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB. Danach müssen für die durch die Planung zulässig werdenden Eingriffe und damit für die erheblichen Umweltauswirkungen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt und berücksichtigt werden.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft ist vermeidbar, wenn.

- Kein nachweisbarer Bedarf für das Vorhaben besteht,
- Das Vorhaben keine geeignete Lösung für die Deckung des vorhandenen Bedarfs darstellt,
- Eine für Naturhaushalt und Landschaftsbild räumlich, quantitativ oder qualitativ günstigere Lösungsmöglichkeit besteht, welche den eigentlichen Zweck des Vorhabens ebenfalls erfüllt.

Der Bebauungsplan Nr. 8-353-0 Kleve entspricht im Bezug auf die Anpassung der Verkehrsfläche um den Bereich der beiden Bushaltestellen und die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für den Bau einer Rettungswache im Wesentlichen diesen Zielen und Anforderungen. Die Aufstellung steht den Zielen des RPD nicht entgegen und bedient einen entsprechenden dringlichen Bedarf zur Notversorgung der Bevölkerung. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in die Natur und in das Landschaftsbild ergeben sich auch keine zusätzlichen, erheblichen Auswirkungen auf diese Schutzgüter. Der Eingriff kann an Ort und Stelle ausgeglichen werden^[16].

13. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Erforderlichkeit für einen zweiten Standort einer Rettungswache ergibt sich aus der Notwendigkeit der Einhaltung der Hilfezeiten. Die Planung dient daher dazu, die Grundinfrastruktur im Bereich



der Notfallrettung im Einsatzgebiet aufrecht zu erhalten. Die Hilfefrist beträgt gemäß dem Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Kleve 12 Minuten. Einer Untersuchung zur Folge besteht die Notwendigkeit, in Kleve Donsbrüggen eine 2. Rettungswache zu errichten, da die Rettungswache am Friedrich-Ebert-Ring die Anforderungen an die Hilfefristen im Versorgungsbereich Kleve nicht ordnungsgemäß erfüllen kann. Zum Versorgungsbereich zählen auch Kranenburg sowie die Randbereiche an der niederländischen Grenze wie insbesondere Grafwegen, Wyler und dem westlichen Siedlungsbereich von Zyfflich. Innerhalb von Donsbrüggen wurden potenzielle und gleichzeitig potenziell verfügbare Standorte durch einen Gutachter der Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz m.b.H. geprüft, jedoch entspricht lediglich der Standort im Bereich Kranenburger Straße/ Kämpstraße exakt den Anforderungen. Bei dem alternativ geprüften Standort „Waldschlösschen“ werden die Hilfefristen überschritten.

Somit bestehen keine geeigneteren Planungsalternativen zur vorliegenden Bauleitplanung.

14. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Umsetzung der Planung wird sich der Umweltzustand im Geltungsbereich des Bebauungsplans unter Berücksichtigung von Maßnahmen nicht erheblich verschlechtern. Der dringend erforderliche Bedarf einer Rettungswache kann durch die Planung verwirklicht werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der bestehenden Boden- und Wasserverhältnisse fortgeführt und je nach Intensität der Nutzung (Grad der Düngung, Schnittnutzung etc.) Auswirkungen auf das Grundwasser und auf die Luftqualität (Geruchsemissionen) bewirken. Der dringend erforderliche Bedarf nach einer Rettungswache, die die erforderliche Hilfsfrist von 12 Minuten auch für die Kommune Kranenburg abdeckt, könnte nicht gedeckt werden.

15. Erhebliche nachteilige Auswirkungen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe e)

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter infolge der geplanten Anpassung der Verkehrsfläche und die Schaffung einer Gemeinbedarfsfläche für eine Rettungswache, können unter Einhaltung von Maßnahmen, vermieden werden.

16. Zusätzliche Angaben

16.1 Verwendete technische Verfahren

Zur Beurteilung der Planung wurden im Wesentlichen die Angaben aus dem Regionalplan Düsseldorf (RPD), aus der Landschaftsplanung des Kreises Kleve und aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Kleve entnommen. Ergänzt wurden diese Angaben mit Hinweisen aus dem digitalen Auskunfts-



system Bodenkarte BK50 NRW, Karte der schutzwürdigen Böden und aus dem LINFOS-Informationssystem des Landes NRW.

Sonstige konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z. B. Bodenkarte BK50 NRW, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

16.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 und 4 BauGB.

Die planbedingten Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung werden zum einen durch die zuständigen Fachabteilungen der Stadt Kleve und zum anderen durch die zuständigen Umweltfachbehörden des Kreises Kleve im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung wahrgenommen. Nachteilige Umweltauswirkungen, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können nicht systematisch und flächendeckend durch die Stadt permanent überwacht und erfasst werden. Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Verpflichtung konzentriert sich auf die Umweltauswirkungen die im Umweltbericht, als erheblich erkannt wurden.

17. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Aufgrund der Hilfefristen sowie der derzeitigen Versorgung ist der Bau einer zusätzlichen Rettungswache im Kreis Kleve zwingend erforderlich. Einer Untersuchung zur Folge besteht die Notwendigkeit, in Kleve Donsbrüggen eine zweite Rettungswache zu errichten, da die Rettungswache am Friedrich-Ebert-Ring in Kleve die Anforderungen an die Hilfefristen im Versorgungsbereich nicht ordnungsgemäß erfüllen kann. Da am vorgesehenen Standort noch kein Planungsrecht existiert, ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Gleichzeitig wird die Straßenverkehrsfläche der Kranenburger Straße in Donsbrüggen sowie die vorhandenen Flächen für Wartebereiche des öffentlichen Personennahverkehrs planungsrechtlich gesichert.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Donsbrüggen. Insgesamt umfasst das Plangebiet ca. 19.950 m² (ca. 3700 m² ohne Straßenverkehrsfläche für die Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Rettungswache“) und befindet sich in etwa 4 Kilometern Entfernung westlich zum Stadtzentrum Kleves. Die bauliche Umgebung ist durch Wohngebäude geprägt. Von Norden und Westen ist das Plangebiet, ohne Berücksichtigung der Straßenverkehrsfläche, aus der freien Landschaft einsehbar.



Ziel des Bebauungsplans ist es, den Bau einer dringend erforderlichen Rettungswache bauleitplanerisch zu fassen und gleichzeitig die festgesetzte Straßenverkehrsfläche mit den vorhandenen Buswartestellen den realen Gegebenheiten anzupassen. Der geplante Bereich für die Gemeinbedarfsfläche (Rettungswache) ist zurzeit nicht bauleitplanerisch gefasst. Aus diesem Grund ist die Aufstellung des Bebauungsplans notwendig.

Das Plangebiet schließt an ein vorhandenes Wohngebiet an. Erschlossen wird es über die vorhandene Kämpfstraße. Für die Noteinsatzfahrten ist eine zusätzliche Alarmausfahrt an der Bundesstraße B 9, Kranenburger Straße vorgesehen.

Für die Flächen der Rettungswache wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ festgesetzt. Der zukünftige Standort wird damit planungsrechtlich gesichert.

Aufgrund der Lage wird lediglich die maximale Gebäudehöhe auf 7,50 m begrenzt. Weitere Reglementierungen erfolgen nicht, sodass die Gemeinbedarfsfläche insgesamt für die Anlage der Rettungswache genutzt und auch zukünftig an sich ergebende Anforderungen angepasst werden kann.

Die Höhe des Baukörpers darf maximal 7,50 Meter betragen und wird als maximale Gebäudehöhe (GH max.) festgesetzt. Eine Begrenzung der Gebäudehöhe ist zum einen aufgrund der angrenzenden baulichen Umgebung, zum anderen aufgrund der Lage am Ortsrand aus städtebaulicher Sicht sinnvoll.

Das Plangebiet liegt außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs. Der Bebauungsplan 8-353-O setzt Grünflächen, Straßenverkehrsflächen sowie eine Gemeinbedarfsfläche fest. Eine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben ist hier nicht möglich. Die Ziele des Einzelhandelskonzeptes werden somit berücksichtigt.

Für das Stadtgebiet von Kleve werden verschiedene Bereiche in der Innenstadt und in den Gewerbegebieten als Zulässigkeitsbereiche für Vergnügungsstätten definiert. Der Geltungsbereich des Plangebiets liegt außerhalb der Bereiche. Die Festsetzungen im Bebauungsplan 8-353-O lassen keine Vergnügungsstätten zu.

Gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 23a ist im gesamten Plangebiet die Nutzung klimaschädlicher fossiler Heizstoffe wie Erdöl, Braun- und Steinkohle nicht zulässig. Ferner müssen § 9 (1) Nr. 23 b BauGB bei Neubauten baulichtechnische Maßnahmen umgesetzt werden, die der Erzeugung, der Nutzung oder Speicherung von Endenergie (Strom, Wärme, Kälte) aus erneuerbaren Primärenergien dienen.

Gem. § 9 (1) Nr. 25a sind Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 30° (inkl. Carports und Garagendächer) - auch wenn sie für Solar- und Fotovoltaikanlagen genutzt werden - zu begrünen. Gem. § 9 (1) Nr. 25a müssen undurchsichtige Fassadenflächen an Gebäuden mit mehr als 10 m² Fassadenflächen flächendeckend zu mind. 20 % der Flächen begrünt werden. Ausnahmen können zugelassen werden.

Die nicht überbauten und nicht versiegelten Grundstücksflächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB landschaftsgärtnerisch zu gestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. In diesen Bereichen sind Folien und anorganische Bodenbeläge wie Beton, Asphalt, Pflastersteine, Kies etc. nicht zulässig. Zuwegungen, Zufahrten und sonstige der Erschließung oder der Ver- und Entsorgung dienende Flächen sollten in wasserdurchlässiger Form angelegt werden, um Versiegelungen des Bodens zu vermeiden. Für die Befestigung von Stellplätzen, Hofflächen, Zufahrten u. Ä., sofern für diese technisch umsetzbar, sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Geeignet sind z. B. offenfugiges Pflaster, Rasengitterstein, wassergebundene Decke, Schotterrasen u. Ä.



Im Bereich zwischen der Kranenburger Straße und der Gemeinbedarfsfläche für die Rettungswache wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün/ Wurzelraum“ festgesetzt. Sie umfasst die Kronentraufflächen der vorhandenen Straßenbäume bis zu einem Stammabstand von 2,5 Metern aufseiten der Rettungswache, sodass der Wurzelraum für die Bäume zukünftig planungsrechtlich gesichert und vor Eingriffen im Mindestabstand geschützt ist. Alle sich im Bereich der Straßenverkehrsfläche befindenden Straßenbäume sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu schützen, zu erhalten und zu pflegen.

Feldseitig umlaufend um die Gemeinbedarfsfläche wird eine private Grünfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Hierdurch werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ortsrandeingrünung geschaffen, die in diesem Fall aufgrund der Lage erforderlich sind.

Die Bestandsflächen der Kranenburger Straße (B9) sowie die Flächen der Wartebereiche des öffentlichen Personennahverkehrs wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt und somit planungsrechtlich gesichert. Die Gemeinbedarfsfläche befindet sich nördlich angrenzend an die Kranenburger Straße/ Ecke Kämpstraße. Die Erschließung erfolgt über die Kämpstraße. Es werden keine weiteren Erschließungsstraßen geplant. Im Plangebiet verläuft die Bundesstraße B 9. Die Regelungen gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind daher zu beachten. Auf besondere Schutzzonen wird hingewiesen. Entlang der Kranenburger Straße sind Ein- und Ausfahrten mit Ausnahme einer Alarmausfahrt nicht zulässig. Die reguläre Erschließung erfolgt über die Kämpstraße, im Einsatzfall ist die Ausfahrt des Rettungswagens direkt auf die Kranenburger Straße zulässig. Der Bereich für die Alarmausfahrt ist so gewählt, dass er sich in einer bereits vorhandenen Lücke innerhalb der Straßenbaumreihe befindet.

Die Ableitung der Abwässer aus dem Planbereich erfolgt nach dem Trennverfahren mit Anschluss an den jeweils örtlich vorhandenen Kanalbestand. Das anfallende Niederschlagswasser wird über die Regenwasserkanalisation des Teileinzugsgebiets L1(Einleitungsstelle E41) unter Vorschaltung des Rückhaltebeckens Kämpstraße gedrosselt in die Große Wässerung eingeleitet.

Die geplante Verkehrsfläche umfasst nur die Bereiche der vorhandenen Bushaltestellen mit Wartehäuschen, die auf Wohnbauflächen errichtet sind (25 m²). Es handelt sich nur um eine bauleitplanerische Anpassung an den vorhandenen Zustand. Diese Flächen sind bereits versiegelt. Der Bereich für die Gemeinbedarfsfläche inklusive der ausgewiesenen privaten Grünflächen umfasst ca. 3.650 m², von denen 1.623 m² als Wohnbaufläche ausgewiesen sind. Unter Berücksichtigung der bauleitplanerisch gefassten Wohnbaufläche und einen maximal möglichen Versiegelungsgrad von 80 % der Gemeinbedarfsfläche wird eine maximale Neuversiegelung von ca. 1.780 m² unterstellt.

Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht den Zielen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) nicht. Da die Straße bereits real vorhanden ist und lediglich planungsrechtlich gesichert wird, stellt die Planung keine raumbedeutsame Planung dar, darüber hinaus handelt es sich bei dem Standort für die Rettungswache nicht um schutzwürdigen Böden mit hoher bis sehr hoher Naturnähe oder klimarelevante Böden. Aufgrund der geringen Größe wird die Landwirtschaft nicht merklich beeinträchtigt. Bedingt durch die unmittelbar an die Siedlungsstruktur Donsbrüggens angrenzende Lage entsteht keine Trenn-, Zerschneidungs- oder Barrierewirkung im Freiraum. Durch die Grünfläche und die zukünftige Bepflanzung werden optische Veränderungen durch eine Ortsrandeingrünung abgefangen.

Die Hochwassergefahrenkarten für den Rhein (www.flussgebiete.nrw) für Hochwasser relativer häufiger Wahrscheinlichkeit (HQ_{häufig}) sowie für extreme Hochwasser (HQ_{extrem}) zeigen keine Betroffenheit. Die Starkregenhinweiskarte des Bundesamts für Kartografie und Geodäsie (BKG) zeigt eine mögliche



punktuelle Betroffenheit innerhalb Geltungsbereichs mit Wasserhöhen von 0,1 – 0,5 Metern bei einem extremen Starkregeneignis. Bei einem seltenen Ereignis besteht ebenfalls punktuell innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, dass Wasserhöhen bis zu 0,5 Metern erreicht werden können. Im Bereich der festgesetzten Straßenverkehrsflächen werden punktuell Fließgeschwindigkeiten bei seltenen und extremen Ereignissen von 0,5 bis zu 2 Metern pro Sekunde erreicht. Potenzielle negative Auswirkungen auf die Sicherheit und Gebäudesubstanz sind zu berücksichtigen und im Zuge der Genehmigungsplanung entsprechend vorzubeugen.

Aktuell stellt die Stadt Kleve den Flächennutzungsplan neu auf. Die neue Darstellung wird den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt die 132. Änderung des aktuellen Flächennutzungsplans.

Das Plangebiet liegt in keinem Geltungsbereich eines rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Kleve. Übergeordnete Schutzgebiete oder Schutzausweisungen sind durch die Planungen im Geltungsbereich nicht betroffen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8-353-0 und der 132. Flächennutzungsplanänderung sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme „Rodungsarbeiten bei Gehölzen außerhalb der Brutzeit“ werden mit der Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Aufgrund der genannten Festsetzungen (Verbot von fossiler Brennstoffnutzung) und des geringen Verkehrsaufkommens sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen durch vorhabenbezogene Stoffimmissionen zu erwarten. Aufgrund von Überschreitungen der Maximallärmpegel zur Nachtzeit ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Lichtzeichenanlage zum Stoppen des Verkehrs auf der Bundesstraße B9 durch den Straßenbaulastträger umzusetzen. Dieser Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Daher sind insgesamt keine erheblichen Lärmbelastungen zu erwarten.

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Bei Hinweisen auf Verunreinigungen des Bodens (Altlasten) gelten die allgemeinen Hinweise zur Altlastenvorsorge. Vorkommen von Kampfmittelrückständen sind im Plangebiet nicht ausgeschlossen. Bei Hinweisen auf Kampfmittelrückstände im Rahmen von Erdarbeiten gelten die allgemeinen Hinweise zur Kampfmittelvorsorge.

Im gesamten Plangebiet sind keine Bau- oder Bodendenkmäler ausgewiesen bzw. bekannt. Sofern bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) auftreten, sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW (§§ 15 und 16 DSchG NRW) zu beachten. Damit sind die Belange des Denkmalschutzes ausreichend gewahrt.

Für den Geltungsbereich wurde eine Bewertung der jeweiligen Schutzgüter und vorgenommen und die möglichen Auswirkungen des Vorhabens nach Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 (4) und den §§ 2a und 4c BauGB diskutiert und bewertet.

Folgende Maßnahmen sind erforderlich.



Tabelle 3: Erforderliche Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter

| Umweltbelange | Maßnahmen |
|---------------------------------------|---|
| Menschliche Gesundheit, | <ul style="list-style-type: none"> Aufgrund von Überschreitungen der Maximallärmpegel zur Nachtzeit ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Lichtzeichenanlage zum Stoppen des Verkehrs auf der Bundesstraße B9 durch den Straßenbaulastträger umzusetzen. Dieser Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden. |
| Tiere / Pflanzen/biologische Vielfalt | <p>Artenschutz</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> Falls in der geplanten Zufahrt zur Rettungswache eine Baumfällung erforderlich ist, so ist diese außerhalb der Brutzeit (also im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar) durchzuführen, um Gelege und Jungvögel (auch der nicht planungsrelevanten Vogelarten) zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, da diese für alle europäischen Vogelarten gelten. Ansonsten ist vorab eine Kontrolle auf besetzte Nester durchzuführen. Wenn keine Nester vorhanden sind, kann eine Fällung erfolgen. |
| | <p>Landschaftspflegerische Maßnahmen</p> <p>Schutzmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei der Herrichtung der Flächen und der Wiederherstellung des Bodenaufbaues auf den unversiegelten Flächen sind die Anforderungen des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes zu beachten sowie die erforderlichen Maßnahmen nach der Bodenschutzverordnung einzuhalten. Hierzu sollte ein Textlicher Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Zuwegungen, Zufahrten und sonstige der Erschließung oder der Ver- und Entsorgung dienende Flächen sollten in wasserdurchlässiger Form angelegt werden, um Versiegelungen des Bodens zu vermeiden. Der Einsatz wassergefährdender Stoffe während der Bauphase ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Zuwegungen, Zufahrten und sonstige der Erschließung oder der Ver- und Entsorgung dienende Flächen sollten in wasserdurchlässiger Form angelegt werden, um Versiegelungen des Bodens zu vermeiden. Zum Schutz der vorhandenen Gehölze, Straßenbäume, Bäume und Hecken an den angrenzenden Wohngrundstücken sind bei Baumaßnahmen Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden. Im Bereich zwischen der Kranenburger Straße und der Gemeinbedarfsfläche für die Rettungswache wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung ´Straßenbegleitgrün/ Wurzelraum´ festgesetzt. Sie umfasst die Flächen der vorhandenen Straßenbäume bis zu einem Stammabstand von 2,5 Metern aufseiten der Rettungswache, sodass der Wurzelraum für die Bäume zukünftig planungsrechtlich gesichert und vor Eingriffen im Mindestabstand geschützt ist. Alle sich im Bereich der Straßenverkehrsfläche befindenden Straßenbäume sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu schützen, zu erhalten und zu pflegen. Verdichtungen und Ablagerungen im Wurzelbereich sind zu unterlassen. Abgängige Bäume sind nachzupflanzen. <p>Ausgleichsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> Die die linienhafte Grünfläche entlang der Kranenburger Straße wird mit dichter Staudenflur, handelsüblichen Bodendeckern oder Kleingehölzen ausgestaltet. Zur Eingrünung des Plangebietes wird entlang der nördlichen Grundstücksgrenze eine dreireihige, freiwachsende Hecke aus standortgerechten heimischen Baum- und Straucharten mit einem Krautsaum von 2 m angelegt. Die Grenzabstände zur benachbarten Ackerfläche sind dabei zu berücksichtigen (4 m Abstand für Baumarten 2. Ordnung, für Straucharten 2 m). An der nördlichen Grundstücksgrenze zwischen Gehölzpflanzung und dem Gebäude wird eine extensive Blumenwiese mit 50 % Blumen- bzw. Krautanteil angelegt und maximal 2-3 Mal im Jahr gemäht. Das Mahdgut wird abtransportiert. Als Saatgutmischung ist Regiosaatgut für Blumenwiesen aus dem Ursprungsgebiet UG02 zu verwenden. Die Wiese ist dauerhaft zu erhalten. |



| Umweltbelange | Maßnahmen |
|---------------------------------------|---|
| Tiere / Pflanzen/biologische Vielfalt | <ul style="list-style-type: none"> Entlang der westlichen Grenze ist aufgrund der notwendigen Grenzabstände zur benachbarten Ackerfläche und der Breite nur die Anlage einer einreihigen, freiwachsenden Hecke aus standortgerechten heimischen Straucharten mit einem Krautsaum von 2 m möglich. |
| Fläche / Boden | <ul style="list-style-type: none"> Vorkommen von Kampfmittelrückständen sind im Stadtgebiet von Kleve generell zu erwarten, da das Stadtgebiet im Zweiten Weltkrieg stark bombardiert wurde. Vor Beginn der Bauarbeiten wird daher allgemein eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel empfohlen. Die weitere Vorgehensweise soll in Absprache mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf getroffen werden. Im Allgemeinen sind Erdarbeiten immer mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. |
| Wasser / Wasserhaushalt | <ul style="list-style-type: none"> Das anfallende Niederschlagswasser kann nur bedingt an Ort und Stelle auf den Freiflächen versickert werden, daher wird das Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation des Teileinzugsgebiets L1 (Einleitungsstelle E41) unter Vorschaltung des Rückhaltebeckens Kämpstraße gedrosselt in die Große Wässerung eingeleitet. Zuwegungen, Zufahrten und sonstige Flächen, die der Erschließung oder der Ver- und Entsorgung dienen, sind in wasserdurchlässiger Form anzulegen, wodurch eine gewisse Grundwasserneubildung erfolgen kann. Eine Minderung von Schäden durch selten auftretende Starkregenereignisse kann durch eine entsprechend vorbeugende Bauweise erzielt werden. Diesen Umständen ist im Zuge der Genehmigungsplanung sowie bei der Ausgestaltung des Grundstücks durch den Bauherrn Rechnung zu tragen. |
| Klima / Klimawandelfolgen | <ul style="list-style-type: none"> Durch Festsetzungen, die keine Heizungsanlagen auf fossiler Brennstoffbasis erlauben, werden auch die möglichen Emissionen aus dem Heizungsbetrieb der Rettungswache gemindert. Bei Neubauten sind bautechnische Maßnahmen zur ausschließlichen Nutzung der Endenergie aus erneuerbaren Primärenergien festgeschrieben (Strom, Wärme, Kälte). Damit wird der allgemeinen Vorsorge gegen weitere Klimaerwärmung Rechnung getragen. Fast 45 % des Plangebiets für die Gemeinbedarfsfläche werden als Grünflächen festgesetzt. Eine erhebliche Aufwärmung des Plangebietes ist damit nicht wahrscheinlich. Die Gehölzpflanzungen sowie die Festsetzung einer Dach- und Fassadenbegrünung bzw. einer solarenergetischen Installation können der allgemeinen Klimaerwärmung im gewissen Umfang entgegenwirken. |
| Wirkungsgefüge | <ul style="list-style-type: none"> Spezielle Maßnahmen für das Wirkungsgefüge sind nicht erforderlich. |
| Landschaftsbild | <ul style="list-style-type: none"> Zur Eingrünung des Plangebietes wird entlang der nördlichen Grundstücksgrenze eine dreireihige, freiwachsende Hecke aus standortgerechten heimischen Baum- und Straucharten mit einem Krautsaum von 2 m angelegt. An der nördlichen Grundstücksgrenze zwischen Gehölzpflanzung und dem Gebäude wird eine extensive Blumenwiese mit 50 % Blumen- bzw. Krautanteil angelegt und maximal 2-3 Mal im Jahr gemäht. Das Mahdgut wird abtransportiert. Als Saatgutmischung ist Regiosaatgut für Blumenwiesen aus dem Ursprungsgebiet UG02 zu verwenden. Die Wiese ist dauerhaft zu erhalten. Entlang der westlichen Grenze ist aufgrund der notwendigen Grenzabstände zur benachbarten Ackerfläche und der Breite nur die Anlage einer einreihigen, freiwachsenden Hecke aus standortgerechten heimischen Straucharten mit einem Krautsaum von 2 m möglich. Dadurch wird das Gebiet der Gemeinbedarfsfläche nach Westen und Norden ausreichend gegenüber der freien Landschaft abgeschirmt. |
| Ressourcenverbrauch | <ul style="list-style-type: none"> Keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich |
| Emissionen / Belästigungen | |
| Abfälle | |
| Kulturelles Erbe | |
| Techniken und Stoffe | |



Für das Plangebiet sind unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen nachstehende Auswirkungen mit folgender Erheblichkeit zu erwarten:

Tabelle 4: Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Umweltbelange

| Umweltbelange | Erheblichkeit der Umweltauswirkung | | | |
|---|------------------------------------|--------|--------|-----------|
| | Nicht erheblich | Gering | Mittel | Erheblich |
| Menschliche Gesundheit, | | X | | |
| Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt | | X | | |
| Fläche / Boden | | | X | |
| Wasser / Wasserhaushalt | | | X | |
| Klima / Klimawandelfolgen | | X | | |
| Wirkungsgefüge | X | | | |
| Landschaftsbild | | X | | |
| Ressourcenverbrauch | | X | | |
| Emissionen / Belästigungen | | X | | |
| Abfälle | X | | | |
| Techniken und Stoffe | X | | | |

Unter Berücksichtigung der genannten umfangreichen Maßnahmen, sind keine erheblichen Auswirkungen durch den Eingriff infolge der geplanten Rettungswache auf die relevanten Schutzgüter zu erwarten.

Über die bereits benannten umweltbezogenen Auswirkungen hinausgehende Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen sind nicht bekannt.

Folgende Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte sind zu erwarten.

Tabelle 5: Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte

| Schutzgebiete, sonstige Schutzausweisungen | Merkmale | | | |
|--|-----------|--------------|-------------------------|-----------|
| | Vorhanden | Auswirkungen | Erhebliche Auswirkungen | Bemerkung |
| Natura2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) | nein | nein | | |
| Biotopverbund, Biotopvernetzung | Nein | Nein | | |
| Naturschutzgebiete | Nein | Nein | | |
| Nationalparke | Nein | Nein | | |
| Biosphärenregionen | Nein | Nein | | |
| Landschaftsschutzgebiete | Nein | Nein | | |
| Naturparke | Nein | Nein | | |
| Naturdenkmäler | Nein | Nein | | |



| Schutzgebiete, sonstige Schutzausweisungen | Merkmale | | | |
|---|-----------|--------------|----------------------------|-----------|
| | Vorhanden | Auswirkungen | Erhebliche Auswirkungen | Bemerkung |
| Geschützte Landschaftsbestandteile und Alleeen | Nein | Nein | | |
| Geschützte Biotope | Nein | Nein | | |
| Geologisch schützenswerte Objekte | Nein | Nein | | |
| Wasserschutzgebiete | Nein | Nein | | |
| Überschwemmungsgebiete | Nein | Nein | | |
| Risikogebiete | Nein | Nein | | |
| Denkmalschutz | Nein | Nein | | |

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die umweltrelevanten Belange vorbereitet werden, wenn die erforderlichen Maßnahmen umgesetzt werden. Zudem sind keine erheblichen Auswirkungen auf die vorhandenen Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte zu erwarten. Die gesetzlichen und fachplanerischen Vorgaben und Umweltschutzziele sind von dieser Planung nicht betroffen.

Insgesamt sind die planungsbedingten Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 8-353-O der Stadt Kleve auf die Schutzgüter als nicht erheblich einzustufen.

Kleve, den 12.12.2020



Michael Baumann-Matthäus



18. Referenzliste der Quellen

Gesetzliche Grundlagen

- [1] **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
- [2] **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- [3] **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- [4] **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- [5] **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist.
- [6] **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- [7] **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.
- [8] **Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW)** In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139)
- [9] **Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 2022 (GV. NW. S. 662).
- [10] **Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NW. S. 559) neu gefasst worden ist.

Fachplanungen

- [11] Landesentwicklungsplan NRW
- [12] Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf
- [13] Flächennutzungsplan der Stadt Kleve



- [14] **Stadt Kleve (2022)**: Begründung zur 132. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Rettungswache Donsbrüggen im Ortsteil Donsbrüggen.
- [15] **Stadt Kleve (2022)**: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8-530-O für den Bereich Rettungswache Donsbrüggen im Ortsteil Donsbrüggen.

Gutachten/Stellungnahmen

- [16] **Baumann (2022)**: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Kleve Nr. 8-353-O Rettungswache im Ortsteil Donsbrüggen, Büro Baumann, Kleve Dezember 2022
- [17] **Hans, Vera und Kut Lenkewitz (2022)**: Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplanverfahren der Stadt Kleve Nr. 8-353-O „Rettungswache Donsbrüggen“, Geräuschemissionen und -immissionen durch den Betrieb der geplanten Rettungswache an der Kranenburger Straße in Kleve, TÜV NORD, Essen September 2022
- [18] **Sudmann, Stefan R. (2022)**: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Bebauungsplan 8-3532-O und die 132. Flächennutzungsplanänderung für die Rettungswache Donsbrüggen in Kleve, Planungsbüro STERNA, Kranenburg März 2022

Weitere Quellen

- [19] **Geologischer Dienst NRW (2004)**: Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004
- [20] **KIEL, Dr. Ernst-Friedrich (2007)**: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2007
- [21] **Köppel, Johann, Wolfgang Peters, Wolfgang Wende (2004)**: Eingriffsregelung - Umweltverträglichkeitsprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co, 2004
- [22] **LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010)**: Klima und Klimawandel in Nordrhein-Westfalen, Daten und Hintergründe, Fachbericht 27, Recklinghausen 2010.
- [23] **LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2014)**: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf, Recklinghausen 2014.
- [24] **MUNLV (2010)**: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -
- [25] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010)**: Handbuch Stadtklima: Maßnahmen und Handlungskonzepte für Städte und Ballungsräume zur Anpassung an den Klimawandel



- [26] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2012):** ELWAS-IMS, GIS-Tool für Abwasser, Oberflächengewässer und Gewässergüte in NRW
- [27] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2012):** Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, WMS-Dienst
- [28] **Paas, Dr. W und Dr. J. Schalich (2005):** Böden am Niederrhein, CD Geologischer Dienst NRW, 2005

Internetquelle

- [29] **Umweltinformationen vor Ort:** www.uvo.nrw.de
- [30] **Geologischer Dienst NRW:** WMS Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1: 50 000, Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen
- [31] **Elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW:** (ELWAS WEB): <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>
- [32] **Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV:** <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- [33] **Emissionskataster NRW:** <http://www.ekl.nrw.de/ekat/>

